

1. TEIL

1. KAPITEL

Objektives Recht = verbindliche Ordnung des menschlichen Zusammenlebens (Rechtsordnung)

Privatrecht = Teil des objektiven Rechts

Positives Recht = menschliche Gemeinschaft legt Regeln für das Zusammenleben fest

Naturrecht = Recht aus göttlicher Anordnung oder Natur des Menschen vorgegeben

Sitten: allgemein geübte Verhaltensweisen bestimmter Gruppen, nach außen hin erkennbar – aber keine Rechtsausübung. Rechtlich verbindlich, wenn positives Recht auf sie Bezug nimmt.

Moral: im Begriff „mores“ = Sitte ; Appelle an das Gewissen

Recht im objektiven Sinn: die für die Rechtsgemeinschaft verbindliche Ordnung des Zusammenlebens

Recht im subjektiven Sinn: konkrete Befugnis des Einzelnen, die Einhaltung einer Vorschrift des objektiven Rechts durchzusetzen

Einteilung des objektiven Rechts nach Rechtsgebieten.

Rechtsgebiete = eigenständige Teilbereiche der Rechtsordnung, Eigenständigkeit allerdings nur relativ, weil Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung zu beachten ist.

Materielles Recht: Summe der Normen, die eine inhaltliche Ordnung für menschliches Zusammenleben treffen, z.B. Privatrecht

Formelles Recht: Summe aller Normen, die das Verfahren der Rechtsdurchsetzung vor staatlichen Behörden regeln. Stets öffentliches Recht.

Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht:

Wichtig wegen:

Behördenzuständigkeit: Privatrechtsangelegenheiten vor Gerichte, Angelegenheiten des öffentlichen Rechts vor Verwaltungsbehörden (auch vor Strafgerichten, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof)

Kompetenzverteilung: Zivilrechtswesen (Privatrecht) ist Bundessache, Bundesländer demnach bei Privatrecht keine Kompetenz zu Gesetzgebung und Vollziehung.

Amtshaftungsrecht (verpflichtet den Staat (bzw verantwortlichen Rechtsträger: Bund Länder Gemeinden) für das hoheitliche Handeln seiner Organe zu haften)

Abgrenzungskriterien:

Interessentheorie (Ulpian): öffentliches Recht vertritt die Interessen der Allgemeinheit, Privatrecht Interesse des einzelnen (*Probleme sh. ÖR*)

Subjektionstheorie (Mehrwertigkeitstheorie, Gewaltentheorie): öffentliches Recht : Über/Unterordnung (einseitig, Heteronomie) Privatrecht: Gleichordnung (zweiseitig, Autonomie)

Subjektstheorie : öffentliches Recht: zumindest ein Hoheitsträger beteiligt (ein Rechtsträger mit Imperium z.B. Polizei).

Heute Subjekt- und Subjektionstheorie kombiniert.

Aufgabe des Privatrechts:

Nach Prinzip gleicher Freiheit zwischen prinzipiell gleich geordneten Rechtssubjekten ausgleichende Gerechtigkeit zu verwirklichen.

Privatautonomie: Freiheit der Rechtssubjekte ihre rechtlichen Beziehungen untereinander frei zu gestalten (Vertragsfreiheit, Eheschließungsfreiheit...).

Der formellen Privatautonomie (liberales Privatrechts, keine Vorgaben) steht oft keine materielle Privatautonomie (Unterstützung der schwächeren Rechtssubjekte; soziales Privatrecht) zu. Privatrecht greift zur sozialen Gerechtigkeit in die Privatautonomie ein.

Einteilung des Privatrechts:

Allgemeines Privatrecht (Zivilrecht regelt Rechtsverhältnisse, die für alle Bürger bedeutsam sind) / Sonderprivatrecht

Gliederung:

1. **Institutionensystem** (Gaius):
Systematik prägend für Zivilrechtswissenschaft bis Anfang 19.Jhdt.
heute noch ähnlicher Aufbau des Code zivil und ABGB.
Dreiteilung personae, res und actiones.
Heute ABGB: Personenrecht, Sachenrecht, gemeinschaftliche Bestimmungen
2. **Pandektensystem** (Georg Arnold Heise, 1807):
Konkurrierendes System zu Institutionen
führte zum BGB.
Fünfteilung: allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht.
3. **Europäisches System:**
Fünfteilung: vertragliche Schuldverhältnisse, ausservertragliche Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht
Kein umfassendes europäisches Privatrecht als geltendes Recht, nur punktuelle EU-Rechtsakte und diverse akademische Entwürfe.

Internationales Privatrecht:

= Kollisionsrecht: entscheidet über anzuwendende Rechtsordnung (IPR).
Gesamtheit der Normen einer Rechtsordnung, die in einem Sachverhalt mit Auslandsberührung bestimmen, welchen Sachnormen die gestellte Rechtsfrage unterliegt
Normen daraus sind Kollisionsnormen und nicht Sachnormen
Verweisungsnormen (Anknüpfungsgegenstand (Rechtsfolge wegen Todes) -> Anknüpfungsgegenstand (Staatsangehörigkeit) -> Anknüpfungsergebnis (Öster. R)
Materielles Recht

Internationales Zivilprozessrecht (IZPR):

Gibt Auskunft, ob ein österreichisches Gericht zuständig ist.
Verfahrensrecht i.e.S.

Zwingendes und dispositives Privatrecht

Zwingendes Recht (ius cogens): eine Vereinbarung, die gegen solches verstößt, ist zur Gänze oder teilweise nichtig. -absolut und -relativ zwingendes Recht.

Absolut zwingendes Recht: zweiseitig zwingende Normen; erlaubt keinerlei Abweichungen

Relativ zwingendes Recht: einseitig zwingende Normen; lässt günstigere Regelungen zu (Bsp. Wochenlohn).

Dispositives Recht: nachgiebiges, abdingbares Recht; lässt abweichende, privatautonome Rechtsgestaltung zu. 3 Funktionen:

1. Ergänzung unvollständiger bzw. Ersetzung fehlender Verträge

2. Hilfe bei Vertragsauslegung
3. Richtigkeitsgewähr (dispositive Normen zeigen, wie sich Gesetzgeber ausgewogene Berücksichtigung der beteiligten Interessen vorstellt – grobe Abweichung u.U. Sittenwidrigkeit)

2.KAPITEL

Die Rechtsquellen:

Aus Rechtsquellen entsteht Recht bzw. wird erkennbar

Entstehungsquellen: von staatlicher Autorität getragene bzw. anerkannte Akte der Rechtsschöpfung (Rechtserzeugung) z.B. Staatsverträge

Erkenntnisquellen: Medien, die es ermöglichen, den Inhalt des Rechts in Erfahrung zu bringen. Z.B. Amtsblatt der EU

Objektives Recht kann auch durch Gewohnheit entstehen, durch lang andauernde allgemeine und gleichmäßige Anwendung bestimmter von der Überzeugung, dass diese Recht seien, getragene Regeln.

Generelle Rechtsquellen: an bestimmten Adressatenkreis oder an Allgemeinheit. Z.B. Gesetze, Verordnungen, Gewohnheitsrecht

Individuelle Rechtsquellen: an einzelne, konkret bezeichnete Personen. Z.B. Gerichtsurteil, Beschluss

Gerichtsurteile: nach §12 ABGB nie kraft des Gesetzes, Rechtspraxis orientiert sich aber häufig an Vorentscheidungen vergleichbarer Fälle, insbes. bei ständiger Rechtssprechung (Gerichtsgebrauch). Präjudizien bringen Verschiebungen der Argumentationslast, bestimmte Gerichte (EuGH) mit verbindlicher Auslegung bestimmter Rechtsquellen betraut.

Das ABGB und seine Überlagerung durch die Pandektistik:
Siehe Extrablatt

Der Widerstreit zwischen exergetischer und historischer Rechtsschule:

Exergetische Rechtsschule: Sinn des Gesetzes getreu den Grundsätzen auslegen, Absicht des Gesetzgebers folgen.

Historische Rechtsschule: (Savigny) Recht wird immer weiter systematisiert und verfeinert, historisch überlieferter Rechtsstoff aus Volksgeist weiterentwickelt = Pandektistik (Aufbereitung der Pandekten). Pandekten = Auszüge aus den von Kaiser Justinian zusammengestellten Juristenschriften.

Pandektensystem durch Josef Unger

Konsequenzen für die Rechtsquellenlehre:

Ältere Rechtsschichten: durch Rechtslehre transportiertes Gewohnheitsrecht setzt sich im Zweifel bei widersprechendem Wortlaut des ABGB durch. Freie Interpretation des ABGB.

Jüngere Rechtsschichten: Regelungswille des staatlichen Gesetzgebers im ABGB setzt sich durch. ABGB beim Wort zu nehmen.

Rechtsnormen = Rechtssätze, Sollensanordnungen beschreiben Tatbestand und gebotene rechtliche Konsequenz (Rechtsfolge)

->**Selbständige Rechtssätze:** Sollensanordnung + Rechtsfolge

->**Unselbständige Rechtssätze**: entweder nur Sollensanordnung oder nur Rechtsfolge, müssen mit anderen Rechtssätzen verbunden werden.

Subsumption:

Rechtssätze müssen auf konkrete Sachverhalte angewendet werden
gesetzlicher Tatbestand wird mittels allgemein formulierter abstrakter Tatbestandsmerkmale beschrieben, damit auf unbegrenzte Anzahl von Fällen anwendbar
(Bsp: Hans liest fremde Briefe, Privatsphäre eines anderen Menschen verletzt -> Schadenersatz.
Subsumption: Lesen fremder Post, Verletzung der Privatsphäre?

Logischer Syllogismus: Obersatz (Tatbestand – Privatsphäre verletzt -> Schadenersatz), Untersatz (Sachverhalt – Hans rechtswidrig, Privatsphäre verletzt), Schlusssatz (Rechtsfolgeanordnung für konkreten Fall)

Konkurrenz von Rechtssätzen:

Anspruchshäufung: nicht im Widerspruch, kumulativ anwendbar

Anspruchskonkurrenz: führen zu einem ähnlichen wirtschaftlichen Ergebnis, wahlweise einer der in Betracht kommenden Rechtssätze kann angewendet werden.

Antinomie:

Rechtssätze stehen im Widerspruch zueinander
-> heben einander auf -> kein Ergebnis einer gesetzlichen Regelung
Verschiedene Personenkreise: lex specialis derogat legi generali
Verschiedene Zeitlichkeiten: lex posterior derogat legi priori

Formelle Derogation: Gesetzgeber sagt selbst, welche Gesetze durch das neue aufgehoben werden.
Materielle Derogation: Gesetzgeber weist nicht auf ein früheres Gesetz derselben Materie hin -> Entdeckung des Normwiderspruchs führt zur Erkenntnis, dass dem früheren Gesetz derogiert wurde.

3.KAPITEL

Auslegung von Rechtsnormen und Lückenfüllung

Auslegung: die Ermittlung der Bedeutung einer Norm innerhalb des möglichen Wortsinns

Lückenfüllung: Weiterdenken des Gesetzes über den möglichen Wortsinn einer Norm heraus

Verbot der Rechtsverweigerung: Richter darf nicht sagen, dass ihm Gesetzeslage unklar ist

Interpretieren: Sinn einer rechtlichen Regelung ermitteln und sie richtig verstehen

Authentische Auslegung: durch Normgeber selbst, will Inhalt des Gesetzes nicht ändern, erklärt Gesetz auf allgemein verbindliche Art und wirkt sofort.

Verbindliche Interpretation: durch eine vom Normgeber dazu berufene Stelle (Gerichtshof der EU, EuGH)

Gewöhnliche Interpretation: durch den Rechtsanwender

Auslegungsmethoden

- **Wortinterpretation:** Erforschung des Wortsinns, Frage nach Sprachgebrauch (allgemein/fachlich/rechtlich)
- **Systematische Interpretation:** Auslegung nach Kontext, fragt nach Bedeutungszusammenhang und Gesetzssystematik
Sonderfall: Verfassungs- und unionrechtskonforme Auslegung: einfache Gesetze so verstehen, dass sie dem übergeordneten nicht widersprechen
- **Historische Interpretation:** subjektives Verständnis des geschichtlichen Gesetzgebers
Gesamter Entstehungshintergrund einer Norm mit Kontinuitätsvermutung: bei Vorgängerregelung wird geschlossen, dass neue Vorschrift ebenso auszulegen ist wie die alte
- **Teleologische Interpretation** (telos = Zweck): Sinn und Zweck einer gesetzlichen Regelung ermitteln
Subjektiv teleologische Auslegung: Regelungsziele, die der geschichtliche Gesetzgeber erkennbar verfolgt hat (vgl.historisch)
Objektiv teleologische Auslegung: Sinn des Gesetzes \neq unbedingte Absicht seiner Verfasser

Methoden der Rechtsfortbildung

Rechtslücke:

Ungeregelter Fall hätte geregelt werden müssen; unterschiedlich geregelte Fälle hätten unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes gleich geregelt werden müssen (oder umgekehrt); Regelung ist an ihrem Zweck gemessen zu eng oder zu weit; Regelung passt nicht ins Gesamtsystem des Privatrechts

planwidrige echte Lücken: Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechtes

planmäßige unechte Lücken: Gesetzgeber will bestimmte Rechtsfolge nur eintreten lassen, wenn gerade die Voraussetzungen des geregelten Tatbestandes erfüllt sind -> Umkehrschluss

für Lückenschließung -> Gleichheitssatz (gleiche Interessenslagen, sofern kein sachlich gerechtfertigter Differenzierungsgrund – gleiche Rechtsfolgen)

teleologische Lücken: Unvollständigkeit aus Missverständnis zwischen erkennbarem Sinn und Zweck einer Regelung und ihrem Anwendungsbereich oder ihrer Rechtsfolge

Analogie: Ähnlichkeitsschluss - Rechtsfolge eines geregelten Tatbestandes, der im Wesentlichen gleiche Merkmale aufweist wie der nicht geregelte, wird auf nicht geregelten angewendet

- Gesetzesanalogie: Rechtsfolge einer einzelnen Rechtsnorm ((eines geregelten Tatbestandes)) wird auf einen ähnlichen Fall angewendet
- Größenschluss:
vom Größeren aufs Kleinere geschlossen: aus Notwehr töten -> aus Notwehr Eigentum schädigen
Vom Kleineren aufs Größere: Verbot zu verletzen -> Verbot zu Töten
- Rechtsanalogie: Gesamtanalogie, an Anzahl verschiedener Rechtsnormen orientieren und allgemeine Regeln ableiten
- Rechtsprinzipien: natürliche Rechtsgrundsätze, erst dann, wenn nichts anderes möglich
Bsp. Unredlicher Besitzer darf nicht besser stehen als redlicher

Teleologische Reduktion: Gesetz regelt zu viel, teleologisch wird reduziert (Bsp. Schadenersatz in gemeinsamen Haushalt nicht sinnvoll)

2. TEIL

1. KAPITEL

Rechtssubjekt ist, wer Rechtsfähigkeit besitzt.

Rechtsfähigkeit:

wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann

§16 jeder Mensch (natürliche, physische Person) ist rechtsfähig

Beginnt mit vollendeter Lebendgeburt (Trennung des Kindes vom Mutterleib)

Totgeburt gilt zu beweisen

Endet mit Tod (vom Amtsarzt Todeserklärung TEG)

Fehlen des Leichnams -> Beweis

Nasciturus §22 bestimmte & beschränkte Rechtsfähigkeit

Handlungsfähigkeit:

Geschäftsfähigkeit, Deliktsfähigkeit

Wer rechtswirksam durch eigenes Verhalten Rechte und Pflichten begründen kann.

Geschäftsfähigkeit: wer sich durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln berechtigen und verpflichten kann – wegen Alter oder Geisteszustand einschränkbar (gesetzliche Vertreter)

Kinder: (unter 7)

vollkommen geschäftsunfähig

können weder berechtigen noch verpflichten

auch keine Schenkung annehmen

Ausnahme §151 (Taschengeldparagraph) geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens -mit Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam (Klaus kauft Eis, Klaus zahlt)

Unmündige Minderjährige(7-14):

beschränkt geschäftsfähig

können Schenkungen annehmen

(bloß zu ihrem Vorteil gemachte Versprechen)

§151

Bereits bestehende Schuld bezahlen

Verpflichtende Geschäfte sind schwebend unwirksam (nichtig wenn gesetzlicher Vertreter nicht innerhalb angemessener Frist zustimmt)

Mündige Minderjährige (14-18):

Sh. Unmündige Minderjährige

Selbständig Dienstverträge schließen (nicht Lehr- oder Ausbildungsverträge)

Gesetzlicher Vertreter hat aus „wichtigem Grund“ Kündigungsrecht

Selbständig über Einkommen verfügen

Selbständig über Sachen verfügen, die zur freien Verfügung überlassen wurden

Keine gültigen Rechtsgeschäfte schließen können:

Geistesschwache (-kranke)

Nur vorübergehend nicht im Besitz ihrer geistigen Kräfte seiende (Betrunkene)

Geistig Behinderte

In lucidum intervallum keine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit

Möglichkeiten:

Sachwalterschaft

Vertretungsbefugnis naher Angehöriger

Institut der Vorsorgevollmacht

Geistig stark beeinträchtigte Personen:

Vollkommen geschäftsunfähig (§ 865)

Während lucidum intervallum geschäftsfähig

Für jede Art von Rechtsgeschäft gesondert zu prüfen

§151

Besachwaltete Personen:

Im Wirkungskreis des Sachwalters beschränkt geschäftsfähig (bei alleiniger Handlung schwebend unwirksam, wirksam wenn rückwirkend genehmigt) – Typisierung (unabhängig von lucidum intervallum)

Bloß zu ihrem Vorteil gemachte Versprechen

Auch außerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters kann Geschäft nach §865 unwirksam sein, falls Einsichtsfähigkeit fehlte

Deliktsfähigkeit

- Deliktsfähig = wer aus eigenem rechtswidrigen Verhalten schadenersatzpflichtig werden kann
- Natürliche Personen mit vollendetem 14.Lebensjahr
- Für unmündige Minderjährige haften Aufsichtspersonen bei Verletzung der Aufsichtspflicht
- Unmündiger kann subsidiär zur Haftung herangezogen werden (§1310 Billigkeitshaftung)
- Geistesschwache, Sinnesverwirrte in lucidum intervallum deliktsfähig
- Wer sich vorsätzlich in einen Zustand der Sinnesverwirrung versetzt, um eine Schadenshandlung zu begehen, haftet für diese

Die juristische Person

Juristische Person = moralische Person

Juristische Personen des Privatrechts: basieren auf privatem Rechtsgeschäft

Juristische Personen des öffentlichen Rechts: entstehen meist durch Gesetze oder Verwaltungsakte

Personenverband: juristische Person ist Interessensgemeinschaft von Personen (zB Verein)

Vermögensgesamtheit: juristische Person ist bloßer Träger eines Vermögens

Vollrechtsfähig: juristische Personen des Privatrechts natürlichen Personen gleichgestellt

Teilrechtsfähig: juristische Person beschränkt durch ihre Aufgaben rechtsfähig z.B.

Arbeitnehmerschaften

Stiftungen:

nur gemeinnützig und mildtätig

oder Privatstiftungen

keine Personenvereinigungen

keine Mitglieder, nur Destinatäre (Nutznießer)

nur Erträge dürfen verwendet werden

Anstalten:

Moralische Personen, die Einrichtungen für begünstigte Benutzer betreiben (ORF, Krankenanstalt)

Fonds:

Durch Anordnung des Gründers nicht auf Dauer gewidmetes Vermögen mit rechtssubjektivität, dient der Erfüllung des vom Gründer festgelegten Zwecks
Fondsvermögen selbst darf auch für Fondszwecke verwendet werden z.B. zur Finanzierung einer Ausstellung

Organe

Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan:

Vertritt juristische Person gegenüber Dritten
Vermitteln jur.Pers. Handlungsfähigkeit

Mitgliederversammlung:

Mitglieder bilden innerhalb gesetzlich oder vertraglich festgelegtem Zuständigkeitsbereich Willen der jur.Pers.

Generalversammlung bei GmbH

Hauptversammlung bei AG

Kontrollorgan:

Kontrolliert Aktivitäten des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans z.B. Aufsichtsrat einer AG

Entstehung der jur.Pers.

Entstehung ist Erwerbung der Rechtsfähigkeit
Was dazu erforderlich ist, ergibt sich aus Gesetz
Durch gesetzlichen oder behördlichen Gründungsakt
Rechtsgeschäft der Gründer = Errichtung der jur.Pers.

Konzessionssystem: Entstehung durch staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit

Normativsystem: Entstehung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen
Heute Mischung aus beidem

Deliktsfähigkeit der jur.Pers.

Repräsentanten (Machthaber) sind deliktsfähig (bei Schädigung eines Dritten)

Machthaber: alle Personen, die leitend und eigenverantwortlich in einem zur selbständigen Erledigung zugewiesenen Wirkungsbereich tätig sind

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (im Strafrecht): unmittelbare Strafbarkeit der jur.Pers., Sanktion = Geldbuße

Rechtsobjekte

§285 ABGB Sache = alles was von Person verschieden und zum Gebrauch der Menschen dient

Weiterer Sachbegriff da auch Rechte Sachen sind

Heutige Sachenrechtsregeln nur für körperliche Sachen

Tiere seit 1988 keine Sachen, aber auch keine Rechtssubjekte

Regeln des Sachenrechts, aber Heilungskosten im Schadenersatzrecht, auch wenn diese Tierwert übersteigen

Keine Sachen sind, was sich seinem Wesen nach der exklusiven Güterzuordnung entzieht (Sonnenlicht, Wind)

Subjektive Rechte

Dem Rechtssubjekt vom objektiven Recht eingeräumte Befugnisse, vom Einzelnen durchsetzbar

Absolute Rechte: gegenüber Jedermann

Relative Rechte: gegenüber bestimmten Personen, Forderungsrechte (Unterhaltsforderung)

Ansprüche: von einem anderen Tun oder Unterlassen fordern

Dingliche Rechte: Herrschaftsrechte mit unmittelbaren körperlichen Sachen als Gegenstand (Pfandrecht, Eigentum, Servituten)

Gestaltungsrechte: Befugnis durch einseitige Erklärung ein Rechtsverhältnis gründen/löschen/verändern (Kündigungsrecht eines Mieters)

2.KAPITEL

Das Rechtsgeschäft (besteht aus Willenserklärungen)

Rechtsfolgewille: der Erklärende will mit Willenserklärung Rechtsfolgen herbeiführen (notfalls mit behördlichem Zwang durchgesetzt)

Gemäßigte Rechtsfolgentheorie: der Erklärende muss sich nicht aller rechtlichen Konsequenzen seiner Erklärung bewusst sein

Arten von Rechtsgeschäften

Einseitige Rechtsgeschäfte: durch Willenserklärung eines einzigen Rechtssubjekts z.B. Testament

Zwei- oder mehrseitige Rechtsgeschäfte: bedürfen zwei oder mehrerer übereinstimmender Willenserklärungen z.B. Verträge

Zweiseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft: beide oder alle Parteien zur Leistung verpflichtet, einander gegenüberstehende Leistungen sind in einem Synallagma (=Austauschverhältnis)

Synallagmatische Verträge z.B. Kaufvertrag

Entgeltliche Rechtsgeschäfte: Leistung wird um der Gegenleistung willen erbracht z.B. Kaufvertrag, nicht alle zweiseitig sh. Makler

Unentgeltliche Rechtsgeschäfte: Zuwendung ohne Gegenleistung z.B. Schenkung

Verpflichtungsgeschäfte

Auf künftig vorzunehmende Leistung gerichtet

Erst in Folge zur erfüllende Pflicht z.B. Kauf, Tausch, Dienstvertrag

Schaffen zwischen den Personen unmittelbar ein Rechtsverhältnis (va Schuldverhältnis)

Verfügungsgeschäfte

Wirken unmittelbar auf bereits bestehendes Recht ein z.B. Übertragen einer Sache an Käufer

Kausales Verpflichtungsgeschäft

Wirtschaftliche Erklärung

Es geht ein Zweck (Kausa) daraus hervor

Abstraktes Verpflichtungsgeschäft

Berufung auf eine Kausa nicht möglich

Grundsätzlich ungültig (da dadurch Verbote umgangen werden)

Im Kontext dreiseitiger Rechtsverhältnisse zunehmend anerkannt (Bankgarantie)

Kausales Verfügungsgeschäft

Hängt in seiner Wirksamkeit vom Bestehen eines Rechtstitels ab (Rechtsgrundes), der es rechtfertigt, sonst abstraktes Verfügungsgeschäft

Prinzip der kausalen Tradition

Für Eigentumserwerb ist Titulus und Modus notwendig

Willenserklärungen

Handlungswille (Wille zur Übung d. Verhaltens) + Erklärungsbewusstsein + Geschäftswille (Wille zur Herbeiführung der zentralen Rechtsfolgen) bei Fehlen einer Komponente Zurechnung als WE nach Vertrauensprinzip wenn: -> Verschulden (Fahrlässigkeit) ->obj. entsprechenden Rechtsschein -> schutzwürdiges Vertrauen d. Empfängers

Ausdrückliche Willenserklärungen

Geschrieben, gesprochen oder durch allgemeine Zeichen unmittelbar und klar erkennbar

Schlüssige Willenserklärungen

= stillschweigende, konkludente Handlung, die eindeutig als Willenserklärung deutbar ist

Empfangsbedürftige Willenserklärung

Muss dem Angesprochenen zugegangen sein (in seinen Machtbericht –Dispositionssphäre) zB Kündigungsschreiben

Nicht empfangsbedürftige Willenserklärung

Müssen niemandem zugehen um wirksam zu sein – zB Testament

➔ Nur Willenstheorie

Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen:

-Willenstheorie: bei zweifelhaftem Inhalt auf subjektiven Willen des Erklärenden schließen

-Erklärungstheorie: bei zweifelhaftem Inhalt auf das, wie die Erklärung objektiv zu verstehen war schließen

Heute: Vertrauens- und Erklärungstheorie unter objektivem Empfängerhorizont (normativer Konsens) (Sonderwissen des Empfängers). Erkannter innerer Wille geht aber vor

Unklarheitsregel: undeutliche Äußerung wird dem Formulierer zum Nachteil getragen (contra proferentem) §915

Willenserklärung liegt auch bei fehlendem Erklärungsbewusstsein vor (irrtümliches unterschreiben, nicht lesen der AGB,...)

Vertragsauslegung: wahrer Parteiwille bedeutsamer als Wortlaut der Erklärung (falsa demonstratio non nocet)(natürlicher Konsens) –übereinstimmend gemeinsame Wille der Parteien

Ergänzung durch Gesetz und Verkehrssitte: wenn rechtsgeschäftliche Willenserklärung zu Ordnungsproblem nichts aussagt wird Vertrag durch Gesetz ergänzt

Vertrag

-übereinstimmende Willenserklärung mindestens zweier Personen

-Angebot und Annahme

Angebot (Offerte)

Vorschlag über Inhalt des gewünschten Vertrages

Enthält sämtliche für den Vertragsinhalt erforderlichen Angaben („ja“ muss zur Annahme reichen – oder stille Annahme durch rechtzeitiges Setzen von Erfüllungsnormen)

Von Bindungswillen des Offerentem getragen (Schaufenster =/= Bindungswille da ohne obligatio: bloß invitatio ad offerentem – wenn dem zugestimmt entsteht erst ein Angebot)

Bindungswirkung für Erklärenden

Dauer der Bindungswirkung bestimmt Offerent!!

Nach Annahmefrist endet Bindungswirkung für Anbotsteller

Bei Anwesenden: es muss unverzüglich geantwortet werden

Bei Abwesenden: Zeit der Beförderung zum Adressat, angemessene Überlegungsfrist, Zeit der Beförderung vom Adressaten

Konsens (Angebot und Annahme entsprechen einander)-> Vertrag

Dissens -> kein Vertrag

-offener Dissens: den Parteien bewusst

-versteckter Dissens: -||-nicht-||-

Annahme

Vertrag durch Erfüllung (Zusendung der Ware) §864 Abs 1

Nicht aber gilt Behalten einer unbestellt gelieferten Sache als Annahme (§864 Abs2)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

=einheitliche Vertragstexte („Vertragsschablonen“)

-dient Rationalisierung und Spezialisierung

-Kontrolle von AGB

Individualprozess: Betroffene Kunden

Verbandsprozess: Interessenverbände – Kammern, Vereine

-gelten nur wenn im Einzelfall vertraglich vereinbart

-Hinweis und Einsichtsmöglichkeit für Kunden vor Vertragsabschluss

Kontrolle:

Geltungskontrolle

-überraschende, nachteilige Klauseln werden nach §864 nicht Vertragsinhalt (da von partiellem Dissens/Willensmangel ausgegangen wird)

-Mehrdeutige Regeln werden zum Nachteil des Unternehmers ausgelegt (§915)

-Transparenzgebot: unklar oder unverständlich Abgefasstes ist unwirksam

Inhaltskontrolle

-gröblich benachteiligende Nebenabreden sind nichtig

-speziell verbotene Vertragsklauseln

Fehlerhafte Willenserklärungen

Mentalreservation: Erklärender erklärt absichtlich etwas anders als er will, er macht einen geheimen Vorbehalt, Erklärender rechtsgeschäftlich gebunden

Scherzerklärung: Geltungswille fehlt, sofern dies für Empfänger objektiv erkennbar war – keine Bindung. Vertrag kommt gar nicht erst zu Stande

Scheingeschäft: von beiden Vertragspartnern anders gewollt, das verdeckte Geschäft gilt, außer es ist gesetzeswidrig

Umgehungsgeschäft: Geschäft so gewollt, Zweck ist ein anderer, wirtschaftlicher Zweck ein anderer als im Vertragstyp zur Vermeidung der Rechtsfolgen; ist gültig sofern nicht gesetzeswidrig

Drohung: Vertrag anfechtbar, Verjährung 3 Jahre nach Wegfall der Drohung,

Schadenersatzansprüche;

Anfechtungsvoraussetzungen:

- Widerrechtlichkeit der Drohung: Einsatz unerlaubter Mittel (Mord) oder erlaubter inadäquater Mittel (Anzeige wegen Steuerhinterziehung)
- Gegründete Furcht: hinreichende Einschüchterung
- Kausalität der Drohung: Willenserklärung erfolgte nur wegen Drohung

Drohung durch Dritte -> anfechtbar wenn Gehilfe, sonst nicht

List: Erschleichung einer Willenserklärung durch bewusste Vorspiegelung falscher Tatsachen (auch Unterlassung: Grundstück auf Exmüllhalde), Verjährung 30 Jahre nach Vertragsabschluss, Vertragsanfechtung, Schadenersatzansprüche, Kausalität wichtig

Irrtum: unzutreffende Vorstellung von der Wirklichkeit, Unkenntnis eines relevanten Umstandes, nur erhebliche Irrtümer haben Einfluss auf Geschäftsabschluss

Erklärungsirrtum:

- Erklärender erklärt anders als er will (Schreib/Sprechfehler)
- Erklärendem ist die Erklärung als solche nicht bewusst, egal wenn falsa demonstratio non nocet

Geschäftsirrtümer im engeren Sinn: Irren über

- Natur des Geschäfts: vermeintlicher Autokauf ist Leasing
- Gegenstand des Geschäfts: Picasso ist Fälschung
- Eigenschaft der Identität des Vertragspartners: Namensverwechslung

Motivirrtümer: Umstände, die außerhalb des Geschäftsbereichs liegen

- Beweggründe des Erklärenden für Willenserklärungsabgabe
- keine Vertragsanfechtung

Geschäftsirrtümer im engeren Sinn und Erklärungsirrtümer werden auch Geschäftsirrtümer im weiteren Sinn genannt.

Anfechtungsvoraussetzungen §871: *(dann hatte A keine Verbindlichkeit zB niedriger Preis -> Käufer hatte keine Verbindlichkeit, hätte merken müssen, dass A mehr will)*

- Irrtum vom anderen Teil veranlasst oder
- hätte anderem Teil auffallen müssen oder
- wurde noch rechtzeitig aufgeklärt (noch keine vermögensmäßigen Dispositionen getroffen)

wesentlicher Irrtum: ohne Irrtum kein Vertragsabschluss, Anfechtung des gesamten Vertrags

unwesentlicher Irrtum: Vertragsanpassung

Unmöglichkeit

Anfängliche Unmöglichkeit

wenn die Vertragserfüllung schon vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an geradezu unmöglich ist -> Verträge kommen nicht gültig zu Stande

Geteilt in **rechtlich unmögliches** und **faktisch absurdes** (beides Wurzelmangel)

Faktisch absurd: wenn vernünftige Gesprächspartner Erfüllung der Verpflichtung für ganz ausgeschlossen halten müssen (Sonnenstein)

Der die Unmöglichkeit seines Leistungsversprechens kannte, haftet auf das Vertrauensinteresse (jener Nachteil, der dem Anderen dadurch zugefügt wurde, dass er auf das gültige Zustandekommen des Vertrages vertraut hat.)

Kein Haftungsanspruch bei Kulpakompensation (dem Anderen war die Unmöglichkeit bekannt).

Schlichte anfängliche Unmöglichkeit: (Wendehorst „unter Leistungsstörung“) Bsp. Unfallfreies Auto (Lüge)

Vertrag gültig, Schadenersatzanspruch

Nachträgliche Unmöglichkeit (=Leistungsstörung)

Sache wird zwischen Vertragsabschluss und Übergabe unmöglich (Auto erleidet Totalschaden)
Gilt nur für Stückschulden und konkretisierte Gattungsschulden, nicht auf Geldschulden

Vom Schuldner zu vertretendes Unmöglichwerden:

Schuldner haftet, wenn er unmöglich werden der Leistung verschuldet oder zu vertreten hat
(runterwerfen der Vase, Vergessen das Geschäft abzusperren)

Schuldner muss Vertragspartner Ersatz des Erfüllungsinteresses leisten

Gläubiger hat Wahlrecht:

- Austauschmethode: entweder **am Vertrag festhalten** (Austauschanspruch-eigene geschuldete Leistung erbringen und vollen Wert der Schuldnerleistung fordern) Bsp. Tausch: Auto von A 10000 Euro wert, Totalschaden, B übergibt A sein Auto, kann 10000 Euro von A fordern) *Statt Wert der Leistung kann auch Surrogat (stellvertretendes commodum) verlangt werden*
- Differenzmethode: **vom Vertrag zurücktreten** (eine Nachfrist möglich) (eigene Leistung nicht erbringen, mit Differenzanspruch (SE Anspruch auf Differenz) begnügen, Bsp. Motorrad 10000 Euro, Auto 8000 Euro, Motorrad Totalschaden, Auto behalten plus 2000 Euro fordern)

vom Gläubiger zu vertretendes Unmöglichwerden: Gläubiger stößt Vase um, Vase muss bezahlt werden, künftige Putzkosten für Vase aber nicht

zufälliges Unmöglichwerden: weder vom Schuldner noch vom Gläubiger zu vertreten

Gefahrtragungsregeln

Vertrag zerfällt, wenn Sache bis zum Zeitpunkt der bedungenen Übergabe oder während des Schuldnerverzuges untergeht (Schuldner erhält keinen Kaufpreis)

Sache geht in Annahmeverzug des Gläubigers unter, Gläubiger trägt Preisgefahr -> hat Kaufpreis zu zahlen

Erlaubtheit des Vertragsinhaltes

Verträge, die gegen gesetzliches Verbot oder gegen gute Sitten verstossen, sind nichtig

Nicht jeder Gesetzesverstoß führt zur Nichtigkeit des ganzen Rechtsgeschäfts

Ob gültig oder nichtig bestimmt der Schutzzweck der verletzten Norm (Bsp. Geschützten Baum fällen, Vertrag zwischen Gärtner und A gültig)

Fünf Tatbestände gesetzwidriger Vereinbarungen:

1. Entgelt für Ehevertrag
2. Entgelt für Vermittlung einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung
3. Versprechen Rechtsfreund erstrittenen Beitrag zu geben
4. Verkauf einer erhofften Erbschaft noch zu Lebzeiten des Erblassers
5. Wucher (Liegt vor wenn jemand den Leichtsin, die Zwangslage, Verstandsschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten für eine Leistung eine Gegenleistung versprechen lässt, deren Wert zu dem Wert der Leistung in auffallendem Missverhältnis steht. Wucher ist also eine Kombination von Willensmangel und Äquivalenzstörung, das Geschäft ist nichtig)

Formvorschriften

Grundsatz d. Formfreiheit

Für bestimmte Arten von Verträgen vorgesehen (Normal: Form des Vertrages selbst wählbar)

zum Schutz vor Übereilung, als Beweissicherungszweck, als Publizitätszweck, Beratung sichergestellt

Einfache Schriftform

Parteien müssen Vereinbarung eigenhändig unterschreiben

Öffentliche Schriftform

Gerichtliche und notarielle Schriftformen

Rechtliche Beratung

Gerichtliches Protokoll

Rechtsfolge bei Verletzung gesetzlicher Formvorschriften: aus Rechtsgeschäft erwachsene Verpflichtungen nicht einklagbar, Naturalobligation (bei Erfüllung solcher Geschäfte darf Geleistetes nicht bereicherungsrechtlich zurückgefordert werden)

Formpflichtigkeit kann auch rechtsgeschäftlich vereinbart werden (A – B)

Gewillkürter Formzwang

Die Stellvertretung

Mittelbare Stellvertretung: Stellvertreter wird selbst Vertragspartner des Verkäufers, hat

Verpflichtungen, „Käufer“ ist auf Stellvertreter angewiesen

Vertreter = Treuhänder

Unmittelbare Stellvertretung: Vertretene wird durch Handlung des Stellvertreters selbst berechtigt

und verpflichtet -> nötig: Willenserklärung, Offenlegungsprinzip, Vertretungsmacht

Vorraussetzungen: Stellvertreter gibt eigene Willenserklärung ab (bei Kauf etc, hat noch letzte

Entscheidungsmöglichkeit -> Unterschied zu Bote)

Stellvertreter muss zumindest beschränkt geschäftsfähig sein (über 7)

Bote: kann jeder sein, wird nicht verpflichtet

Vermittler: bringen potentielle Vertragspartner zusammen

Vertretungsfeindliche Rechtsgeschäfte: Ehe, Adoption, ...

Handeln im fremden Namen: Offenlegungsgrundsatz (muss gesagt werden, dass als Vertreter handelt – im Namen des Vertretenen handeln)

Vertretungsvollmacht: Stellvertreter muss berechtigt sein, für Vertretenen tätig zu werden ->

Vertretungsmacht

Auf verschiedene Arten begründbar:

- Rechtsgeschäftliche Stellvertretung: Vertretener erteilt Stellvertreter Vollmacht durch Rechtsgeschäft
- Gesetzliche Stellvertretung: Eltern für Kinder, Sachwalter
- Organschaftliche Stellvertretung: Vertretungsbefugnisse statuarischer Organe juristischer Personen (z.B. Vorstand einer AG)

Vollmacht

= rechtliches Können im Aussenverhältnis (Vertretungsmacht)

Stellvertreter muss nicht zustimmen

Berechtigt Stellvertreter, verpflichtet ihn aber nicht

Innenvollmacht:

dem Stellvertreter gegenüber erteilt

Aussenvollmacht:

dem dritten bzw. Öffentlichkeit mitgeteilt

Auftrag:

rechtliches Müssen im Innenverhältnis
zweiseitiges Rechtsgeschäft
Verpflichtung des Beauftragten bedarf seiner Zustimmung

Ermächtigung:

Rechtliches Dürfen im Innenverhältnis
Berechtigt aber verpflichtet nicht
Einseitiges Rechtsgeschäft, handelt im eigenen Namen
Wirkt nicht gegenüber Dritten (nur inter partes)

Anscheinsvollmacht:

Keine rechtsgeschäftsmäßige Vollmacht liegt vor
Verhalten des Vertreters wird aus Gründen des Vertrauensschutzes des Dritten dem Vertretenen zugerechnet

Voraussetzungen:

- äußerer Anschein – begründeter Glaube
- Äußerer Anschein vom Vertretenen zurechenbar verursacht
- Dritter muss auf Bestehen der Vollmacht vertrauen (Gutgläubigkeit)

ZB Geschäft: Mitarbeiter darf nicht verkaufen wenn 3. nicht wissen, liegt Anscheinsvollmacht vor

Man unterscheidet **Generalvollmachten, Gattungsvollmachten, Einzelvollmachten**

Formvollmachten:

Vollmachtsverhältnisse, die im Verhältnis zu Dritten nicht frei gestaltbar sind (Vertreter von Personengesellschaften, ...)

Vom Gesetzgeber vorgesehener Umfang kann nicht beschränkt werden

Erlöschen der Vollmacht:

Zeitablauf, Widerruf, Tod, Kündigung, Bedingungseintritt

Scheinvertreter: (falsus procurator)

Jemand, der keine Vollmacht hat, handelt als Vertreter oder überschreitet seine Vollmacht
-> Vertrag kommt nicht zustande: weder mit Vertretenem noch mit Scheinvertreter (außer Vertretener genehmigt Geschäft nachträglich)-> dann wirksam für Geschäftsherren
Scheinvertreter haftet dem Dritten auf Ersatz des Vertrauensinteresses(=Vertrauensschaden)
(Schaden, durch Vertrauen auf Vertragsentstehung)

Hypothetisches Erfüllungsinteresse:

Vertrauensinteresse übersteigt (wäre)Gewinn des Dritten -> nur bis zur Höhe des Betrages ersetzen

3.Kapitel

Verjährung

Verlust des Rechts auf Geltungmachung durch Zeitablaufung

Recht bleibt als Naturalobligation erhalten (Geleistetes darf nicht zurückgefordert werden)

Allgemeine lange Verjährungszeit: 30 J

Allgemeine kurze Verjährungszeit: 3 J

Hemmung: schiebt Beginn oder Fortlauf der Verjährungsfrist hinaus (Bsp Stundung)

Unterbrechung: lässt Verjährungsfrist nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes neu beginnen

Ersitzung

-in Folge von Zeitablauf wird Recht erworben

Zb im Bereich des Sachenrechts: Jemand verhält sich in Gutem Glauben eine festgelegte Zeit lang so, als übe er Recht aus

Eigentliche Ersitzung:

-rechtmäßiger, redlicher, echter Besitz,

-geeigneter Rechtstitel (≠/= Miete)

-Ersitzungszeit 3 J (bei beweglichen Sachen) und 30 J (bei unbeweglichen Sachen)

-bei unredlichem Besitzer doppelt so lange

Uneigentliche Ersitzung:

-30 Jahre Ersitzung für bewegliche und unbewegliche Sachen

-40 Jahre wenn der Voreigentümer der Staat oder eine jur pers war

-Redlichkeit und Echtheit des Besitzes genügt (nicht rechtmäßig-titulus)

3. Teil

1. Kapitel

Schuldrecht: Subjektive Rechte wegen denen eine Person einer anderen zu Leistung verbunden ist

Das Recht einer Person (Gläubiger) von einer anderen Person (Schuldner) eine Leistung zu fordern heißt Anspruch bzw Forderungsrecht, geschuldete Leistung kann in Tun, Unterlassen oder Dulden bestehen.

allgemeines Schuldrecht und **besonderes Schuldrecht** (vertragliche Schuldverhältnisse, gesetzliche Schuldverhältnisse)

Gläubiger: Berechtigte

Schuldner: Verpflichtete

Schuldverhältnis: Summe aller sachlich zusammengehörenden miteinander verbundenen subjektiven Rechte & Pflichten zwischen Schuldner und Gläubiger

Einstehen für Schuld = Haftung

Haftungsbeschränkung: Minderjährige

Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse:

Begründung durch Vertragsabschluss

Ausnahme: Auslobung (Preisausschreiben, Finderlohn) – Kenntnis der Auslobung nicht erforderlich)

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Beruhem auf nicht rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, sondern auf Erfüllung gesetzlicher Tatbestände

Schuldverhältnisse auf Grund vertraglichen Kontaktes:

Haftung aus Vertragsverletzung

Keine besonderen Aufklärungs und Sorgfaltspflichten werden geleistet

Zielschuldverhältnisse: Einbringung einer einmaligen Leistung, Schuldverpflichtung erlischt mit Leistungserbringung

Dauerschuldverhältnisse: laufend wiederkehrendes Verhalten wird geschuldet, endet durch Zeitablauf, Kündigung oder einvernehmliche Auflösung. zB Arbeitnehmer: Arbeit. Anfechtung ex nunc, aus wichtigem Grund auflösbar

Stückschulden (Speziesschulden): Leistungsgegenstand mit individuellen Merkmalen (Fahrrad von Max), unvertretbar

Gattungsschulden (Genusschulden): generelle Merkmale (Handy), vertretbar, genus non perit: Schuldner trägt Leistungsgefahr (außer es wurde konkretisiert)

Gefahrtragung: Geschuldete Sache geht vor Übergabe unter Leistung einer anderen Sache von Schuldner -> Leistungsgefahr (bei Stückschulden nicht) Gläubiger muss zahlen? -> Preisgefahr

Bedungene Übergabe: vereinbarte Fälligkeit der Leistung

Nomialschulden: Geldschulden -> kommt auf Nennwert, nicht auf Kaufkraft an
Bei Geldschulden: Verzugszinsen (vereinbarte oder gesetzlich vorgeschriebene)

Begründung von Schuldverhältnissen: Rechtsgeschäft (Vertrag, Auslobung); vorvertraglicher Kontakt (culpa in contrahendo); gesetzl. Tatbestand (Delikt, Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung)

Verzug

Annahmeverzug: Gläubiger zu spät dran mit nehmen
Schuldnerverzug: Schuldner zu spät dran mit liefern

lediglich objektiver Schuldnerverzug: Schuldner hat kein Verschulden an Nichtleistung
Gläubiger kann auf Leistung bestehen oder nach Setzung einer Nachfrist rücktreten
Schuldner trägt Preisgefahr
Bei Rücktritt: Vertrag wird zu Fall gebracht, Erfüllung kann nicht mehr verlangt werden, was schon erfüllt wurde kann schuldrechtl zurückgefordert werden, Kombination mit SE möglich

(auch) subjektiver Schuldnerverzug: Schuldner schuld
Schadenersatz: Verspätungsschadenersatz an Gläubiger (bei späterer Leistung) oder Rücktritt:
Erfüllungsinteresse-ersatz (Verspätungsschaden und Nichterfüllungsschadenersatz)

Bei Nichtleistung wird generell ein Schuldnerschulden vermutet

Annahmeverzug:

Gläubiger hat keine Annahmepflicht -> bei vertraglich vereinbarter Annahme wird Gläubiger zum Schuldner: Schuldet Annahme
Gläubiger trägt Preisgefahr (bei zufälligem Untergehen)
Schuldner haftet nur mehr für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
Schuldner darf Leistung gerichtlich hinterlegen

Gewährleistung

Dient dem Ausgleich von Störungen der subjektiven Äquivalenz
Bei Erkennen des Mangels und Nichtannahme in Folge dessen->Schuldnerverzug

Bei Nichterkennen des Mangels und Annahme -> Gewährleistung

Gewährleistung: Entstehen müssen für Sach- und Rechtsmangel unabhängig von Verschulden

Subjektive Äquivalenz: Vereinbarte Wertrelation soll erhalten bleiben (A:B=B:?)

Gewährleistung immer, Garantien nur bei Vereinbarung

Mängel: liegen vor, wenn Sache nicht Vertrag entspricht, oder die vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften fehlen (oder beworbene Eigenschaften), Fehler der Montage(-anleitung)

Sachmängel: körperliche (gegenstandbezogene Mängel) – was nach Verkehrsauffassung zu erwarten ist (z.B. Auto-> Bremsen funktionieren) Gewährleistung ab Übergabe

Qualitätsmangel: Art und Eigenschaft der Leistung (Motor – PS)

Quantitätsmangel: Anzahl der Leistung (unechter Quantitätsmangel: Sache entspricht mengenmäßig nicht dem Vereinbarten -> = Qualitätsmangel (300 statt 400 kg schwere Kuh)

Aliud: Lieferung von etwas anderem

Rechtsmängel: jmd. verkauft, was ihm nicht gehört

Gewährleistung läuft ab Erkennbarkeit des Mangels

Gewährleistungsbeihilfe

Verbesserung oder Austausch (erst nach misslungener Verbesserung)-> primärer Gewährleistungsbehelf

Preisminderung oder

Wandlung (Aufhebung des Vertrags): erbrachte Leistungen sind zurückzustellen } sekundäre

Nur Mängel, die bereits bei der Übergabe waren, fallen in die Gewährleistung

Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Übergabe, wenn innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe auftritt (nicht wann gemeldet, muss aber bewiesen werden)

Voraussetzungen für sekundäre Gewährleistungsbeihilfe:

Rangordnung (primäre bereits gemacht)

Primäre mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden

Übergeber weigert sich der primären oder macht sie nicht fristgerecht

Primäre für Übernehmer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden

Bei bloss geringfügigen Mängeln kann nur Preisminderung verlangt werden

Verjährung der Gewährleistung:

Bewegliche Sachen: 2 Jahre

Unbewegliche Sachen: 3 Jahre

Vieh: sechs Wochen

Schadenersatz statt Gewährleistung

Wenn Mangel von Unternehmer verschuldet

Mangelschaden: Schadenersatz statt Gewährleistung in sekundärem (Geldersatz)

Mangelfolgeschäden: wie Bsp. Fischvergiftung

Schadenersatz und Gewährleistungsanspruch

Begleitschäden: Hauptleistung ordnungsgemäß Bsp. Maler lässt Pinsel fallen
Schadenersatz und Gewährleistungsanspruch

Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung der Schutz- und Sorgfaltspflichten (= positive Vertragsverletzung) §1298

Fallprüfung: Kauf.Mangel.Verschuldensvermutung. kann diese widerlegt werden? Wenn ja: kein SE Anspruch

Laesio enormis

= Verkürzung über die Hälfte (Wert der einen Leistung nicht einmal Hälfte der anderen Leistung wert)
Es geht um Wert der Ware bei Vertragsabschlusszeitpunkt

Keine Anwendung wenn: Kenntnis der wahren Wertverhältnisse, Erwerb mit besonderer Vorliebe, teilweise Schenkung (zB Wohltätigkeitszweck veranstaltung!), Uneruerbarkeit des wahren Wertes, gerichtlicher Versteigerung, Glücksverträge, Vergleiche. Vertragsaufhebung anfechtbar, wenn Differenz zum Marktpreis aufgezehrt wird

Wucher

Liegt vor, wenn jemand den Leichtsin, die Zwangslage, Verstandsschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich (od einem 3.) für eine Leistung eine Gegenleistung versprechen lässt, deren Wert zum Wert der Gegenleistung in auffallendem Missverhältnis steht -> Willensmangel und Äquivalenzstörung

2.Kapitel

Konsensualverträge: Willensübereinstimmung der Parteien genügt

Realverträge: neben Willenseinigung ist faktische Leistung erforderlich (Leihvertrag, Trödlervertrag)

Veräußerungsverträge: zum Zweck Sachen ins Eigentum anderer zu übertragen -> Kauf, Tausch, Schenkung

zB

Kaufvertrag: Erwerb gegen Zahlung

Tauschvertrag: Ware gegen Ware

Schenkungsvertrag: unentgeltlicher Übertrag, benötigt: Übergabe, Notariatsakt. Widerrufsrecht (wegen grobem Undank)

Gebrauchsüberlassungsverträge

Bestandverträge:

Miete: entgeltliche Überlassung einer bestimmten bewegl. oder unbewegl. Sache zum Gebrauch (zB Wohnung)

Pacht: entgeltliche Überlassung einer bestimmten bewegl oder unbewegl Sache zum Gebrauch und zur Nutzung (zB Gasthaus)

Meist Schutzvorschriften für Mieter (Kündigungsschutz, Mietzinsobergrenzen)

Leihvertrag:

Unentgeltliche Gebrauchsüberlassung auf Zeit, ist ein Realvertrag (kommt also erst bei Übergabe zustande)

Sonderform: Bittleihe (praecarium): jederzeitige Rückgabepflicht

Darlehensvertrag:

Darlehensnehmer kann über Sache verfügen
Entgeltliches Gelddarlehen: Kreditvertrag

Dienstleistungsverträge:

Arbeitsvertrag

Persönliche Abhängigkeit (unselbstständigkeit)
Vorgegebene Arbeitszeiten
Keine Verwendung von Gehilfen
Arbeit mit fremden Betriebsmitteln
Faktische Dienste

Freie Dienstverträge

Nicht persönlich abhängig
Wirtschaftlich abhängig
Arbeitnehmerähnliche Position, faktische Dienste

Werkvertrag

Verpflichtet bestimmten Erfolg (Werk) herbeizuführen, faktische Dienste (körperlich oder unkörperlich: Hausbau od Transport, Arbeit und Verrichten)
Weisungsfrei
Nicht persönlich abhängig
Gefahrtragungsregeln für Fall der Werkvereitelung: Spährentheorie: Gefahren die in die Sphäre des Bestellers zuzurechnen sind treffen diesen
Pflicht der ordnungsgemäßen Herstellung nach Vorstellungen des Bestellers
Unterschied zum freien Dienstvertrag: Bezahlung nur bei Herbeiführung des Werks beim Werkvertrag

Auftrag

(Bevollmächtigungsvertrag)
Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen für eine andere Person auf dessen Rechnung
Entgeltlich oder unentgeltlich
Unterschied zum Werkvertrag: die beauftragte Person muss das Werk nicht selbstständig erbringen, begründet eine bloße Pflicht zur Besorgung der ihm übertragenen Geschäfte

Verwahrungsvertrag

Unentgeltlich
Obsorgepflicht für Verwahrer
Realvertrag (Zustandekommen mit Sachübernahme)

Gesellschaftsverträge

Kapitaleinsatz
Gerichtet auf Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks

Sicherungsverträge

Bürgschaftsvertrag

Sollte Schuldner nicht zahlen „bürgt“ ein Anderer
Schriftform
Abhängig vom Bestehen der Hauptschuld (akzessorisch)

Pfandbestellungsvertrag

Schuldrechtlicher Titel für Bestellung eines Pfands

Verpflichtungsgeschäft
Pfandbestellung + Pfandübergabe

Glücksverträge

Aleatorisches Moment (vom Zufall abhängig)

Wette, Spiel, Versicherungsvertrag, ...

Nicht kalkulierbare Umstände

Leibrentenvertrag

Teil zur Zahlung einer Rente auf Lebensdauer verpflichtet gegen zB Liegenschaft (aleatorisches Moment: Lebensdauer ungewiss)

Versicherungsvertrag

-Versicherungsrecht

Frei gestaltete Verträge

Gemischte Verträge

Kauf, Tausch, Darlehen, Mietvertrag, ...

-Absorptionstheorie: ein Vertragstyp dominierend, die für ihn geltenden Regelungen prägen

Gesamtvertrag

-Kombinationstheorie: gesetzliche Regelungen können kombiniert bzw ergänzt werden

Verbraucherverträge

Umfasst natürliche und juristische Personen

= Sonderprivatrecht für Verträge zwischen Unternehmer und Verbraucher

Situationsbezogen

Unternehmer:

Eine Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit abschließt.

Verbraucher:

Negative Verbraucherdefinition (o.a. trifft nicht zu)

Existenzgründungsgeschäft ist noch Verbrauchervertrag

Verbrauchervertragsrecht:

Strukturelle Überlegenheit des Verbrauchers gegenüber Unternehmer, Schutzmechanismen. Beruht auf EU Richtlinien (Mindestharmonisierung. Vollharmonisierung: Mitgliedsstaaten dürfen nicht zugunsten Verbraucher von Vorgaben abweichen)

formelle Vertragsfreiheit.

Dient der Wiederherstellung d Vertragsparität bzw materiellen Privatautonomie die durch strukturelle Unterlegenheit d. Verbrauchers ggü dem Unternehmer gestört ist, i.d.R relativ zwingend

Verbraucherschutzrecht = relativ zwingendes Recht, Instrumente:

- Informationsrechte (Unternehmer muss alle für Verbr. wichtige Infos geben)
- Rücktrittsrechte (innerhalb bestimmter Frist Rücktritt ohne Grundangabe möglich)
- Vertragsbedingungen/Vertragsdurchführung (Verbot missbräuchlicher Vertragsklauseln, Mindestrechte (z.B. Gewährleistung))
- Transparenzgebot

3. Kapitel

Schadenersatzrecht: fragt nach Ersatzpflicht des Verursachers des Schadens

Davon zu unterscheiden sind Systeme der gesetzlich vorgesehenen sozialen Sicherheit (Soz. Vers., Fürsorge) und die der priv. Vorsorge (Versicherungen)

Zweck des Schadenersatzrechts: Geschädigten Ausgleich für erlittenen Nachteil verschaffen, Prävention durch Androhung der Ersatzpflicht.

Ersatzsysteme:

- Verschuldenshaftung
- Gefährdungshaftung
- Eingriffshaftung

Realer Schaden: tatsächliche nachteilige Veränderung die ein Ereignis im vermögens oder Persönlichkeitsbereich eines Menschen ausgelöst hat (Armverletzung, Autobeule)

- ➔ Naturalrestitution (Wiederherstellung des früheren Zustandes, nötigenfalls Fachmann dafür bezahlen)

Rechnerischer Schaden: der rechn. Wert um den das Vermögen des Geschädigten geringer ist als ohne das schädigende Ereignis.

Vermögensschaden: Nachteile an Geldwerten und Gütern; Positiver Schaden plus entgangener Gewinn = Interesse. In Geld messbare Veränderung im Vermögen des Geschädigten

Positiver Schaden: bestehende Rechte od. Vermögensgüter beeinträchtigt.

Entgangener Gewinn: zerstörte Künftige Erwerbs- od. Gewinnchancen. (nur bei Vorsatz od. Grober Fahrlässigkeit zu ersetzen!)

Unterscheidung bedeutend, weil positiver Schaden immer geltend gemacht werden kann entgangener Gewinn nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz

Reiner (bloßer) Vermögensschaden: kein absolut geschütztes Rechtsgut verletzt; Schäden, die durch Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen entstehen. (Bsp.: Taxiunternehmer bekommt Auto zu spät)

Ideelle (Immaterielle) Schäden „Gefühlsschäden“ (Schmerz bzw. Kränkungen): nur in Ausnahmefällen ersetzt. (zB Entgangene Urlaubsfreude wird ersetzt) –sind nicht in Geld messbar

Verschuldenshaftung

Deliktshaftung

Schaden an absolut geschützten Rechtsgut (Leben, körp. Unversehrtheit, Freiheit, Eigentum)

Für jeden und gegenüber jeden

Haftung die sich aus Verletzung einer Verhaltenspflicht ergibt

Vertragshaftung

Vertragspartner muss für Vertragsverletzung dem anderen Teil ersatz leisten.

Unterschiede zw. Vertrags- und Deliktshaftung:

Gehilfenhaftung, Beweislastverteilung, Ersatzfähigkeit von reinen Vermögensschäden.

Voraussetzungen der Verschuldenshaftung:

Geschädigter hat Schaden erlitten

Kausalität: Verhalten des Schädigers muss für Schaden kausal sein (s.h. HP „wegdenken der Handlung“)äquivalente Kausalität: *condicio sine qua non*

Adäquanztheorie: Nicht jede Ursache ist juristisch kausal; Ursach muss dem entstandenen Schaden adequat sein (Bsp: Hotelboy- Koffer fallen gelassen- Bombe explodiert- nicht adäquat)

Rechtswidrigkeit: schädigendes Verhalten ist rechtswidrig wenn es verstösst gegen:

- ➔ Gute Sitten
- ➔ Absolut geschützte Rechtspositionen
- ➔ Rechtsgeschäftliche Pflichten
- ➔ Gesetzliche Verhaltensanordnungen

Rechtswidrigkeitszusammenhang muss gegeben sein Bsp.: Hans bei rot über die Ampel, Paul ohne Führerschein, weil entzogen wegen Alkohol, peng -> Hans haftet, weil rote Ampel Kollidierschäden vermeiden soll.

Notwehr: Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriffs -> Abwehrhandlung gerechtfertigt und insofern nicht rechtswidrig
Notwehrexzess: Notwehrüberschreitung (ich töte Räuber)

Notstand: bei Drohung einer Gefahr (Bsp: Winter verirrt, Einbruch in leeres Haus)

Verschulden: rechtswidriges Verhalten subjektiv verwerfbar, hätte Täter aufgrund seiner Einsichtsfähigkeit rechtswidriges Verhalten vermeiden können? – wenn ja, schuldhaft

Verschuldensarten

Vorsatz: bewusstes rechtswidriges Handeln

Fahrlässigkeit: Täter lässt gehörige Sorgfalt vermissen.

Leicht fahrlässig: Fehler wäre gelegentlich auch Sorgfältigen passiert

Grob fahrlässig: Sorglosigkeit, die ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft
Rechtswidrigkeitsprüfung orientiert sich an objektiven Verhaltenskriterien

Verschuldensprüfung orientiert sich an Fragen der subjektiven Vorwerfbarkeit des rechtswidrigen Verhaltens

Rechtswidrig ist nicht unbedingt auch schuldhaft, aber Beweislastumkehr

Haftung

Gehilfenhaftung:

Erfüllungsgehilfe: an ihm bedient sich Geschäftsherr zur Erfüllung bestehender Schuldverhältnisse -> Geschäftsherr haftet für dessen Verhalten wie für sein eigenes (auch in *contrahendo*: ververtragliche Schuldverhältnisse) Bsp: Geselle des Installateurs zerschlägt Spiegel, Kunde wird in Kaufhaus durch Teppich verletzt

Besorgungsgehilfe: wem sich Geschäftsherr zur Besorgung sonstiger Angelegenheiten bedient *im Brotgeschäft wird ausgemalt: Der Maler ist dann ein Besorgungsgehilfe*

Geschäftsherr haftet nur wenn er sich einer untüchtigen (für Arbeit nicht geeignet) oder gefährlichen bekannten Person (Dieb)wissentlich bedient, Bsp.: Maler Gustav verletzt Anja (Auftraggeberin) und Peter während Ausmalarbeiten, Anja kann Schadenersatz von Gustav und vom Malermeister fordern. Malermeister: da Gustav Erfüllungsgehilfe. Peter kann Schadenersatz von Gustav fordern, vom Malermeister nicht außer Gustav gefährlich.

Solidarische Haftung bei vorsätzlicher Schädigung: Geschädigter kann sich an alle oder nur einen Schädiger wenden, um gesamten Schaden ersetzt zu bekommen. Ein Schädiger hat Rückgriffsansprüche an die andern Schädiger.

Mitverschulden des Geschädigten: Kürzung des Ersatzanspruches

Verjährung: 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger
Daneben 30 Jahre ab Schadenseintritt

Gefährdungshaftung

Kein Verschulden erforderlich, Schadenstragung durch Schädiger mit Gefährlichkeit seiner ansich erlaubten Tätigkeit gerechtfertigt (AtomHG)

Eingriffshaftung

Haftung wegen rechtmäßiger Inanspruchnahme fremden Gutes

Bereicherungsrecht

Die aus ihm entfließenden Ansprüche haben die Aufgabe ungerechtfertigte (rechtsgrundlose) Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen

Leistungskondition: Leistung des „verkürzten“ an den ungerechtfertigt Bereicherten vorausgesetzt (es besteht eigentlich kein Leistungsanspruch, Rückforderung kommt in Frage)

Verwendungsansprüche: Eingriff des Bereicherten in fremde Rechte Bsp: Anton benützt Josefs Rasenmäher

Geschäftsführung ohne Auftrag

Eigenmächtige Besorgung der Angelegenheiten eines anderen in der Absicht dessen Interessen zu fördern

Vertrag zwischen Geschäftsführer und demjenigen, dessen Interessen gefördert werden soll, besteht nicht.

Animus rem alteri gerendi erforderlich (Fremdgeschäftsführungswille)

4. Teil

1. Kapitel

Sachenrecht

→ Aufgabe: Zuordnung von Rechtsobjekten zu Rechtssubjekten mit absoluter Wirkung

Recht der Güterzuordnung

Unmittelbare Sachherrschaft

Regelt dingliche Rechte (absolute Rechte die unmittelbare Sachherrschaft gewähren)

(Herrschaftsrechte mit absoluter Wirkung)

Grundsätze:

- Publizität (allgemeine Erkennbarkeit der Sachenrechteübertragung)
- Typenzwang (Geschlossene Zahl von Sachenrechten: Eigentum, Pfandrecht, Dienstbarkeiten, Reallasten, Baurecht)
- Spezialität (dingliche Rechte bestehen nur an bestimmten Einzelsachen außer sog. Gesamtsachen) Gesamtsachen: Inbegriff von mehreren Einzelsachen, die mit gemeinschaftlichen Namen als eine Sache angesehen werden Bsp. Briefmarkensammlung
- Titulus und Modus: rechtlicher Titel und rechtlich anerkannte Erwerbsart
- Verfügungsberechtigung: niemand kann ein dingliches Recht, das ihm nicht zusteht einem anderen übertragen

2.KAPITEL

Besitz

Inhaber: wer Sache tatsächlich in Macht und Gewahrsam hat

Innehabung: Corpus – tatsächliche Macht & Gewahrsam

Unmittelbarer Inhaber: hat Sache selbst in Machtbereich

Mittelbarer Inhaber: Innehabung wird durch anderen vermittelt (dieser ist Besitzmittler), wenn dieser weisungsgebunden ist, ist er Besitzdiener

Besitzer: hat Animus rem sibi habendi, will Sache als seine eigene behalten

Sachbesitz: Besitzgegenstand = körperliche Sache

Rechtsbesitz: wer dauernd ein Recht ausübt, dass die Innehabung einer Sache rechtfertigt (z.B. Mieter)

Besitz ist faktische Herrschaft des Besitzers über Sache

qualifizierter Besitz:

rechtlicher Besitz

Besitzrecht

Rechtmäßig, redlich, echt

Kommt einem dinglichen Recht nahe

Rechtmäßig: titulus

Redlich: wer annehmen darf, dass die besessene Sache sein Eigentum ist

jeder rechtmäßige Besitzer ist redlich, nicht jeder redliche Besitzer ist rechtmäßig

echt: wer eine Sache einem anderen weder heimlich noch gewaltsam entzogen hat

Besitzschutz: jeder echte Besitzer ist gegen Entziehung oder Störung seines Besitzes geschützt

Besitzstörungsverfahren: Besitzer muss Besitz und Störung nachweisen (nicht aber Echtheit)
„possessorisches Verfahren“

Eigentumserwerb: Sachübergabe erforderlich -> Übertragung des Besitzes, bei Liegenschaften auch Grundbucheintrag

Petitorische Klage

Kläger muss besser legitimiert sein als der andere

Klage erspart Eigentümer Eigentumsbeweis = actio publiciana

Actio publiciana: setzt rechtlichen Besitz voraus, dringt durch ggü Besitzer mit schwächerem Recht

Ersitzung

Eigentliche Ersitzung: qualifizierter Besitz (echt, redlich, rechtmäßig)

Uneigentliche Ersitzung: redlich und echt

3. Kapitel

Eigentumsrecht

Dingliches Recht

Vollrecht

Unbeschränkte Befugnis über Sache rechtlich wie tatsächlich zu verfügen und jeden anderen davon auszuschließen, allerdings keine unbeschränkte Rechtsmacht -> kein Eingriff in die Rechte eines Dritten, gegenüber Dritten bestehen Nachbarrechte -> gegenseitige Rücksichtnahmepflicht bei der Ausübung ihrer Rechte gegenüber unmittelbare Einwirkungen (Fussbälle), diese sind untersagt. Immissionen, Geräusche, Rauch, Gase sind in ortsüblichem Maße zu dulden (z.B. können Überhänge von Pflanzen fachgerecht entfernt werden)

Immissionen von einer behördlich genehmigten Anlage sind zu dulden, aber Ausgleichsanspruch
Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Eigentumsrechts: Naturschutz, Enteignung, etc.

Alleineigentum

Sache gehört einem einzigen Rechtssubjekt

Miteigentum

Jedem Miteigentümer steht ideeller Anteil (ideelle Quote) zu

Ideelle Quote: jeder Miteigentümer kann darüber selbständig verfügen, Mehrheitsprinzip nach Anteilen

Wohnungseigentum: besondere Form des Miteigentums
= Dingliches Recht

Mindestanteil ist unteilbar

Gesamthandseigentum: nicht im österreichischen Recht, keine ideellen Quoten sondern gemeinschaftliche Verfügung über Sache

Derivativer Eigentumserwerb

Titel

Eigentum vom Vormann übertragen

Bei unbeweglicher Sache durch Grundbucheintrag

Bei beweglichen Sachen durch Übergabe (modus)

Körperliche Übergabe: persönlich oder durch Versendung -> Übergabe = Übergabe an Transportinstitut (Post)

Übergabe durch Erklärung:

- Übergabe kurzer Hand: Sache ist bereits beim Erwerber, der sie bisher nur innehatte z.B. Hundeaufpasser bekommt Hund geschenkt
- Besitzkonstitut: Sache bleibt beim Veräußerer der sie für den anderen innehat
- Besitzanweisung: Dritter hat Sache und hat sie jetzt für Erwerber inne

Originärer Eigentumserwerb:

Eigentum wird unabhängig vom Recht des Vormanns erworben

Ersitzung

Gutgläubiger Eigentumserwerb

Gutgläubiger Eigentumserwerb beweglicher Sachen (§§ 367 f ABGB):

Ist Erwerber aufgrund 1. **entgeltlichen Rechtsgeschäfts** der 2. **rechtmäßige** und **redliche (=gutgläubiger)** Besitzer einer 3. **übergebenen beweglichen Sache** eines Nichteigentümers geworden, erwirbt er originär das Eigentum wenn er beweist dass er entweder die Sache in einer A. **öffentlichen Versteigerung**, B von einem **Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens** oder C von jemandem erworben hat, dem die Sache vom Eigentümer anvertraut wurde

(Vertrauensmann).

Rechtmäßig ist Erwerb wenn Übergabe der Sache ein gültiges Rechtsgeschäft zugrunde liegt

Redlich ist Erwerb wenn er weder weiß noch vermuten muss dass Sache nicht dem Veräußerer gehört (bei Betrieb des Unternehmers genügt Glaube an Befugnis dass jemand Sache verfügen darf), zB kann ein auffallend **niedriger Preis** guten Glauben bereits hindern und auch **leichte Fahrlässigkeit**

Unternehmer ist wer Unternehmen betreibt -> jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit (wenn auch nicht auf Gewinn angelegt), jedoch mindestens Kostendeckung, Non-Profit-Organisationen sind demnach keine Unternehmen da sie für wirtschaftlich werthafte Leistungen kein Entgelt verlangen

Zum **gewöhnlichen Betrieb des Unternehmers** -> alle Alltagsgeschäfte nicht jedoch betriebsfremde Geschäfte

Vertrauensmann zB wem Eigentümer die umstrittene Sache borgt oder vermietet, Geschäft zwischen Eigentümer und Nichteigentümer der Sache später Gutgläubigen gegen Entgelt veräußert muss kein entgeltliches sein

Gestohlene, verlorene oder sonst abhanden gekommene Sachen kann gutgläubig vom Nichtberechtigten Eigentum erworben werden

Gutgläubiger Eigentumserwerb unbeweglicher Sachen

Kommt aufgrund Vertrauensgrundsatzes (materielles Publizitätsprinzip) in Betracht, gutgläubiger Dritter darf auf Grundbuchstand vertrauen (Was eingetragen, gilt), wenn Veräußerer unrichtig als Eigentümer im Grundbuch und Erwerb gutgläubig -> kraft guten Glaubens kann er originär Eigentum erlangen

Ersitzung

Scheitert „sofortiger“ gutgläubiger Erwerb oder aufgrund des Vertrauensgrundsatzes -> es bleibt zu **prüfen ob Ersitzung** stattgefunden hat, Ersitzung erfordert Ablauf bestimmter Frist

Andere Fälle gutgläubigen Eigentumserwerbs:

- Erwerb vom Scheinerben
- Erwerb durch Vermengung (fremdes Geld vermengt sich mit eigenem)
- Hier spielen Voraussetzungen des § 367 ABGB keine Rolle

Sonstige Fälle des (originären und derivativen) Eigentumserwerbes:

- Zuwachs (Fruchterwerb, Verarbeitung und Vereinigung)
- Bauführung
- Zueignung
- Fund (Schatzfund)
- Zuschlag bei Versteigerung
- Erbgang
- Enteignung

Eigentumsschutz

Eigentumsrecht wie alle dinglichen Rechte gegenüber jedermann geschützt

-> Instrumente: Eigentumsklage, Eigentumsfreiheitsklage, Eigentumsfeststellungsklage, Widerspruchsklage, Aussonderungsklage, Löschungsklage und Klage nach rechtlich vermuteten Eigentum

Beschränkte dingliche Rechte

Dingliche Rechte, die nicht Eigentumsrechte -> beschränkte dingliche Rechte (Teilbefugnisse des Eigentums an fremden Sachen):

- **Pfandrecht**
- **Dienstbarkeiten** (Servituten)
- **Reallasten**
- **Baurecht**

Pfandrecht

Beschränktes, dingliches Recht eines Gläubigers -> **Pfandgläubiger oder Hypothekargläubiger**

- kann sich aus bestimmten Sache, Pfandsache, befriedigen wenn gesicherte Forderung trotz Fälligkeit nicht beglichen
- Pfandrecht dient der **dinglichen Besicherung** einer Forderung (Gegenteil: Bürgschaft, dient der persönlichen Sicherung)
- **Problem Bürgschaft:** Schuldner kein Vermögen und so viele Forderungen, dass nicht alles vollständig) befriedigt
- **Vorteil Pfandrecht:** Pfandgläubiger kann vorzugsweise vor allen anderen Gläubigern auf Pfandsache greifen (Pfand ist für ihn, „reserviert“)
- Pfandrecht beweglichen Sachen -> **Faustpfand**
- Pfandrecht unbeweglichen Sachen -> **Hypothek**
- Pfandsache kann vom Schuldner der besicherten Forderung bestellt werden oder von einem Dritten (Drittpfandbesteller)

Gegenstand des Pfandrechts:

- Jede Sache die im Verkehr steht kann Pfandgegenstand
- Auch unkörperliche Sachen wie Forderungsrechte, Bestandsrechte, Pfandrechte, Fruchtgenussrechte, Immaterialgüterrechte
- Voraussetzung: Pfandsache verwertbar (aus Verkauf oder Zwangsverwaltung kann etwas lukriert werden)
- Zurückbehaltungsrecht (Druck ausgeübt durch Zurückhaltung einer Sache die nicht verwertbar)

Prinzipien des Pfandrechts:

- **Akzessorietät:** Existenz der Forderung ist Voraussetzung für Entstehen und Bestehen des Pfandrechts. Geht gesicherte Forderung unter, fällt Pfandrecht fort, Pfand haftet für Schuldsomme, Nebengebühren, Prozess und Exekutionskosten, Schadensersatzansprüchen, etc
- **Spezialität:** Pfandrecht nur an bestimmten Sachen (zB nicht jemandes gesamtem Vermögen) und zur Besicherung bestimmter Forderungen begründet werden. Spezialität in zweifacher Form: Pfandsache und Forderung
- **Recht an fremder Sache:** Pfandsache gehört nicht Pfandgläubiger sondern Schuldner der Forderung oder dritten Pfandbesteller (Ausnahmen: Liegenschaftsrecht)
- **Publizität:** Dritten muss erkennbar sein dass Pfandrecht besteht, bei unbeweglichen Sachen durch Eintragung einer Hypothek ins Grundbuch (Intabulationsprinzip) , bei beweglichen Sachen durch Übergabe der Pfandsache an den Pfandgläubiger. Übergabe der Sache „Hand zu Hand“ (Faustpfandprinzip. „Übergabe erfolgt Hand zu Hand“-> Schuldner kann Sache nicht zum Geld verdienen haben-> umgehen versucht), Rückstellung der bereits übergebenen Pfandsache führt mangels Publizität zum Erlöschen des Pfandrechts
- **Priorität:** Insbesondere an Liegenschaften mehrere Pfandrechte: älteres Pfandrecht geht dem jüngeren vor, nur Forderung getilgt, die durch älteste Pfandrecht gesichert

keine Übergabe durch Besitzkonstitut möglich!

Begründung des Pfandrechts:

- Gültiger Titel erforderlich -> **Pfandbestellungsvertrag** zwischen Pfandgeber und Pfandnehmer
- Modus bei beweglichen Sachen die „**körperliche Übergabe**“ (Faustpfandprinzip), hilfsweise durch Zeichen
- Modus bei unbeweglichen Sachen durch **Eintragung ins Grundbuch**

Schutz des Pfandrechts:

- Faustpfandgläubiger ist **Rechtsbesitzer**
- Er hat recht, ihm entzogene Pfandsache von jedermann zurückzufordern und Beeinträchtigungen der Pfandsache abzuwehren
- Er hat außerdem **actio publiciana** gegen jedermann der ein schlechteres Recht zum Besitz hat

Gegenüber jemandem der Pfandsache gerichtlich pfändet steht Pfandgläubiger die **Pfandvorrechtsklage** zu **Pfandrechtsverwertung**:

- Pfandgläubiger nicht rechtzeitig befriedigt sieht Gesetz zwei Möglichkeiten vor aus Pfandobjekt Befriedigung zu erlangen
- Er kann gerichtliche Verwertung der Pfandsache nach EO verlangen
- Bei körperlichen beweglichen Sachen alternativ außergerichtliche Verkauf
- Bei außergerichtlichen Verwertung muss auf Interesse des Pfandgebers geachtet werden -> Verkauf ist anzudrohen und darf erst einem Monat danach durchgeführt werden

Dienstbarkeiten: Verpflichtung d. Eigentümers zu einer Duldung bzw Unterlassung zum Vorteil des Berechtigten

- **Dienstbarkeit = Servitut** => beschränkte dingliche Nutzungsrecht eine fremde Sache auf bestimmte Art zu nutzen oder bestimmte Einwirkungen des Eigentümers auf die Sache zu untersagen (Eigentümer verpflichtet etwas zu dulden oder zu unterlassen)
- Berechtigter ist zur schonenden Ausübung verpflichtet
- **Grunddienstbarkeiten** = Realservituten => dienen besserer Nutzung des begünstigten („herrschenden“) Grundstück, Liegenschaft die benutzt werden darf heißt dienendes Grundstück, zB Wegerechte, Weiderechte
- **Persönliche Dienstbarkeiten = Personalservituten** => stehen bestimmten Personen zu und erlöschen mit dem Tod. zB Fruchtgenuss (Nießbrauch) und Gebrauch. **Fruchtgenuss** gewährt Recht fremde Sache unter Schonung zu benutzen, Fruchtnießer Recht auf vollen Ertrag, **Gebrauchsrecht** dagegen dingliche Nutzungsrecht bloß zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse (zB Wohnungsrecht)

Begründung vor Dienstbarkeiten:

Titulus und modus notwendig Titel zB Rechtsgeschäft, Ersitzung. Modus: Übergabe, Grundbucheintrag

Servitutsberechtigten steht ggn. Jedermann der Ausübung der Dienstbarkeit stört die **Servitutsklage** zu

- Erwerb und Servitut und Störung durch den Beklagten sind zu beweisen
- Es kann auch **actio publiciana** erhoben werden
- Geklagt auf Wiederherstellung des vorigen Zustandes und Unterlassung künftiger Störungen

Beendigung von Servituten durch Untergang der dienenden Sache, Verzicht, Enteignung, Zeitablauf, Tod, Befristung und gutgläubigen lastenfreien Liegenschaftserwerb

Verjährung infolge von Nichtausübung innerhalb von 30 oder 40 Jahren

Reallasten -> dingliche Belastungen eines Grundstücks mit bestimmten, meist wiederkehrenden Leistungspflichten des Grundeigentümers

Baurecht (BAuRG):

- Baurecht = **dingliches Recht auf oder unter Bodenfläche eines fremden Grundstückes ein Bauwerk zu haben**

- Früher Baurecht nur an Grundstücken bestimmter juristischer Personen, zB Gebietskörperschaften, Kirche, Fonds, seit 1990 mit BauRG Baurecht allgemein zugänglich gemacht
- Grundstückseigentümer muss Grundeigentum nicht aufgeben
- Baurecht mindestens 10 und nicht länger als 100 Jahre begründet werden
- Vertrag und Grundbucheintrag erforderlich
- Unterschied Baurecht: **Superädifikat**
- Superädifikat ermöglicht Errichtung Bauwerks auf fremden Grund aber Bauweise oder Absicht des Bauführers entscheidend
- Sie gelten als bewegliche Sachen, die nicht stets auf Grundstück bleiben sollen, zB Praterbuden, Würstelstände, WU, sind nicht ins Grundbuch einzutragen
- Als modus dennoch Urkunde beim Grundbuch hinterlegt werden

Grundbuch => von Gerichten geführter öffentlicher Register in das Grundstücke und an ihnen bestehende dingliche Rechte eingetragen

5. Teil 1. Kapitel Familienrecht

Befasst sich mit durch Ehe und Verwandtschaft gegründeten Rechtsbeziehungen:

Eherecht und **Kindschaftsrecht**, Rechtsquellen ABGB, EheG, EPG, oft wiederholt in letzter Zeit (EGP, Gleichstellung ehelicher/unehelicher Kinder, etc)

1. Eherecht

Rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts, Zweck: Kinder zeugen, erziehen, Beistand, Gruppierungen mehr als zwei Personen („Kommunen“) steht Ehe und EP nicht zur Verfügung

Eheschließung:

- Durch Vertrag zwischen Braut und Bräutigam
- Willenserklärungen auf Abschluss der Ehe gerichtet
- Beide müssen **ehfähig** und kein **Eheverbot**
- Einhaltung besonderer Form und **Standesbeamten**

Ehefähigkeit:

- Ehefähig ist wer
- **Ehegeschäftsfähig: volljährige + beschränkt Geschäftsfähige** brauchen **Zustimmung** des gesetzlichen Vertreters und des Erziehungsberechtigten \ völlig Geschäftsunfähige können keine Ehe schließen, Personen unter Sachwalter nur Zustimmung des Sachwalters wenn Sachwalterschaft auch auf Wirkungskreis Eheangelegenheiten

▪ **Ehemündig:** volljährige + minderjährige die 16 Lebensjahr vollendet haben und können für ehemündig erklärt werden wenn sie für Ehe reif sind und zukünftiger Ehepartner volljährig

Eheverbote:

- Eheverbot? Keine Trauung durch Standesbeamten
- **Eheverbote im engeren Sinn:** *Blutsverwandtschaft (zwischen Verwandten in gerader Linie), zwischen Geschwistern (auch Halbgeschwister), Doppelehe (Bigamie), Adoption oder Adoptionsverhältnis (wird es aufgelöst, Eheverbot fällt weg)*
- **Schlichte Eheverbote:** *mangelnde Ehemündigkeit und fehlende Zustimmung des Erziehungsberechtigten*
- Ehe ist ein **vertretungsfeindliches** Rechtsgeschäft

Form der Eheschließung:

- Grundsatz der **obligatorischen Zivilehe** (Kirchlich oder sonstige Weise geschlossene Ehen sind nach österreichischem Recht zivilrechtlich wirkungslos bzw nichtig)
- Ehevertrag also vor Standesbeamten und Trauungsort
- Persönliche Erklärung des Ehemillens ohne Bedingungen oder Fristen
- Anwesenheit von Zeugen, Eintragung ins Ehebuch
- Zweck: **Schutz vor Übereilung und Publizität da Ehe Statusänderung mit absoluten, gegenüber jedermann beachtlichen Wirkungen)**

Rechtswirkungen der Ehe:

- **Ehename:** grundsätzlich selben Ehenamen, derjenige dessen Namen nicht gewählt darf Doppelnamen führen aber auch jeder seine bisherigen Familiennamen beibehalten, Kind: wählbar, keine Einigung dann Name des Mannes (bei keiner Bestimmung: der des Mannes)
- **Umfassende Lebensgemeinschaft:** Wohnungsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft, Geschlechtsgemeinschaft, gegenseitige Rücksicht Hilfe und Treue, nicht berufstätige Teil zum Haushaltsführung verpflichtet aber auch Mithilfepflicht des anderen
- **Unterhalt:** zur Deckung des Unterhalts beide in ihrem Leistungsvermögen müssen beitragen, haushaltsführende Teil hat Unterhaltsanspruch gegen anderen, der beitragsunfähige und der erheblich schlechter verdienende, Rechtssprechung bemisst Höhe des Unterhaltsanspruches des einkommenslosen Ehegatten mit **33% Nettoeinkommen** des Unterhaltspflichtigen und jene eines verdienenden Ehegatten mit **40% vom gemeinsamen Einkommen** abzüglich des eigenen Verdienstes
- **Schlüsselgewalt:** für tägliche Haushaltsgeschäfte hat haushaltsführende und einkommenslose Ehepartner **gesetzliche Vertretungsmacht**, Vertretung nicht gewollt → muss Dritten erkennbar sein, im Zweifel haften Ehepartner zur ungeteilten hand (**Ausnahme** vom Offenlegungsgrundsatz des Stellvertretungsrechts)
- **Mitwirkung beim Erwerb:** Ehegatte hat im Erwerb des anderen soweit zumutbar mitzuwirken -> zB Mithilfe bäuerlichen Betriebs, Handelsgewerbes nicht bei Angestellten oder Industrielle, auch ohne Abschluss eines Dienstvertrags gebührt angemessene Vergütung

Ehegüterrecht:

- Regelt vermögensrechtliche Beziehungen zwischen Ehegatten
- **Prinzip der Gütertrennung** in Österreich
- Jeder bleibt demnach Eigentümer des von ihm in Ehe eingebrachten und des während Ehe erworbenen
- Jedoch nicht zwingendes Recht, es kann etwas anderes vereinbart sein, zB **Gütergemeinschaft** (getrennte Vermögen wird Miteigentum beider Partner)
- Bei **Scheidung** aber „eheliches Gebrauchsvermögen“ (Ehewohnung) und „eheliche Ersparnisse“ (außer Unternehmen) nach Billigkeit zu teilen, hier wird Prinzip der Gütertrennung durch Prinzip der Gütergemeinschaft aufgelöst

Auflösung der Ehe:

- **Nichtehe** durch Fehlen von unabdingbaren Ehevoraussetzungen, zB Geschlechterverschiedenheit, Mitwirkung des Standesbeamten) -> Ehe kommt vornherein nicht zustande
- **Nichtigerklärung** der Ehe
- **Aufhebung** der Ehe
- **Scheidung** der Ehe (spätere Umstände)
- **Tod** (spätere Umstände)

Nichtigkeit der Ehe:

- Bei Nichtigkeitsgründen kann Ehe rückwirkend ex tunc für nichtig erklärt werden
- **Formmangel**
- Mangel der **Geschäftsfähigkeit**
- **Namens- oder Staatsangehörigkeitsehe**
- **Wiederverheiratung bei Todeserklärung**
- **Verstoß gegen Eheverbote im engeren Sinn**

Aufhebung der Ehe:

- In weniger schwierigen Fällen Ehe nicht rückwirkend sondern ex nunc aufgehoben
- **Mangelnde Einwilligung** gesetzlichen Vertreters bei Eheschließung durch beschränkt Geschäftsfähige
- **Irrtum** (zB Homosexualität, charakterliche Mängel, Zeugungsunfähigkeit)
- **Arglistige Täuschung** durch Ehepartner und Drohung

Scheidung: Auflösung einer ursprünglich fehlerfrei zustande gekommenen Ehe unter Lebenden durch gerichtliche Entscheidung – ex nunc

Einvernehmliche Scheidung:

- Voraussetzungen: mindestens halbjährige Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft
- Zugeständnis der unheilbaren Zerüttung durch die Ehegatten
- Einigung über wesentlichen Scheidungsfolgen („Scheidungsvergleich“)
- Gemeinsamer Scheidungsantrag
- Gericht entscheidet mit Beschluss

Scheidung wegen Verschulden:

• § 49 EheG Ehegatte Scheidung begehren wenn anderer durch schwere Eheverfehlung, ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerüttet hat dass die Wiederherstellung nicht erwartet werden kann.

Voraussetzungen:

- **Unheilbare Zerüttung:** wenn Gemeinschaft der Ehepartner objektiv beendet ist und dies mindestens einem bewusst ist
- **Schwere Eheverfehlung:** zB Ehebruch, Gewalt, seelischen Leids, Verweigerung Geschlechtsverkehr, Verletzung der Unterhaltspflicht, etc
- **Verschulden:** Schuldhaft ist Eheverfehlung wenn Verhalten rechtswidrig, dh den aus einer Ehe entspringenden pflichten widerspricht
- wer selbst Eheverfehlung begeht kann Scheidung nicht beantragen
- Verschuldensscheidungen erfolgt auf **Klage eines Ehegatten** mit Urteil eines Gerichts

Scheidung „aus anderen Gründen“

Scheidung wegen Zerüttung ohne Verschulden:

- Aufgrund **geistiger Störung beruhendes Verhalten** (zB Ehebruch wegen einer nymphomanischen Frau)
- **Geisteskrankheit**
- **Ansteckende oder ekelerregende Krankheit**
- Jedoch darf nicht geschieden werden wenn Scheidungsbegehren nicht sittlich gerechtfertigt
Das ist anzunehmen wenn Auflösung der Ehe den anderen Ehegatten hart träfe („*Härteklause*l“)

Auflösung der ehelichen Gemeinschaft:

- Ehe vollkommen unheilbar zerüttet
 - Mit oder ohne Verschulden
 - Häusliche Gemeinschaft seit mindestens 3 Jahren aufgehoben
 - Jeder Ehegatte kann Scheidung begehren -> „**Heimtrennungsklage**“
 - Bei mindestens 3 Jahren aufgehoben hat Ehegatte Widerspruchsrecht wenn Kläger Zerrüttung verschuldet
- Bei 6 J muss Gericht Scheidungsbegehren nachgeben

Folgen der Scheidung:

- Scheidung per **ex nunc**
- Ehelichen Rechte und Pflichten erlöschen, Gebrauchsvermögen und Ersparnisse sind aufzuteilen
- Kinder bleiben ehelich
- Geschiedenen Ehegatten **behalten Namen**, früherer Name darf aber uU angenommen werden, Familienname aus früheren Ehe nur dann wenn daraus ein Nachkomme entstanden

Unterhalt:

- Es kommt drauf an ob Scheidung in schuldhaften Verhalten Grund hat oder nicht
 - ➔ Maßgebliche: Schuldspruch im Urteil, relativer Verschuldensanteil, Pflege gemeinsamer Kinder, ehebedingt schlechtere Erwerbschancen, Bedürftigkeit, Leistungsfähigkeit (und Gründe dafür)

Scheidung aus Verschulden:

- Allein oder überwiegend Schuldige -> wenn Einkünfte/Vermögen nicht reicht -> **nach den Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt** zu leisten (Lebensunterhalt des Unterhaltspflichtigen in Gefahr -> Unterhalt nach Billigkeit zu kürzen)
- Kinder sind zu berücksichtigen
- Beide Ehegatten gleich schuld **keine** Unterhaltsansprüche, aber der Teil der sich selbst nicht ernähren kann -> **Unterhaltsbeitrag** zugestanden werden wenn dies Umständen nach Billigkeit entspricht
- Scheidungs Unschuldige kann aber Schuldigen zur Unterhaltsleistung verpflichtet sein -> „**Billigkeitsunterhalt als Familienopferprämie**“
- Er steht zu wenn Ehegatten wegen Pflege und Erziehung der Kinder keine Berufstätigkeit zugemutet werden konnte
- Wenn er sich während der Ehe entsprechend einvernehmlich um Haushaltsführung gekümmert hat oder Betreuung von Angehörigen
- Andererseits steht dies wiederum nicht zu wenn der andere schwerwiegende Eheverfehlung, grob schuldhaft war oder grob schuldhaft herbeigeführten Bedürftigkeit

Scheidung aus anderen Gründen:

- Regeln über Unterhalt bei Verschulden sind auch auf Scheidungen aus anderen Gründen anzuwenden falls Scheidungsurteil auch ein Verschulden ausspricht
- Kein Schuldspruch im Urteil -> Ehepartner, der Scheidung verlangt, muss anderem Unterhalt gewähren auf Rücksichtnahme der Vermögens, und Erwerbsverhältnisse sowie Bedürfnisse

Scheidung infolge Auflösung der häuslichen Gemeinschaft:

- Enthält Urteil Schuldspruch -> nach **Scheidung Unterhaltsregel, die für aufrechte Ehe gilt, sinngemäß anzuwenden**
- Bei Verschuldensscheidungen nach § 49 EheG gebührt nur der „nach Lebensverhältnissen angemessene“ Unterhalt
- Kein Schuldspruch -> derjenige der Scheidung verlangt hat hat Unterhalt nach Billigkeit zu leisten

Begrenzung und Wegfall des Unterhaltsanspruchs:

- Unterhaltsberechtigter der wegen sittlichen Verschuldens bedürftig ist -> nur **notwendigen Unterhalt** verlangen
- Grob verschuldeter Mehrbedarf begründet **keinen Anspruch** auf erhöhten Unterhalt
- Unterhaltsanspruch verwirkt wer sich nach Scheidung einer schweren Verfehlung gegen Verpflichteten schuldig macht oder ehrloses und unsittlichen Lebenswandel führt
- Mit **Wiederverheiratung und Tod** erlischt Unterhaltsanspruch auch
- Stirbt Verpflichtete -> **Erben** werden belastet mit Unterhaltsanspruch

Eingetragene Partnerschaft (EP):

- Seit 01.01.2010 für gleichgeschlechtliche Paare,
- **Begründung Voraussetzungen** (sonst wirkungslos) : vor Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat), Gleichgeschlechtlichkeit, Volljährigkeit, übereinstimmende Begründungserklärungen, persönliche und gleichzeitige Anwesenheit der Partner
- Weitere Voraussetzungen deren **Nichtvorliegen zur bloßen Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit führen**: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder besachwalteten partners, keine bestehende Ehe oder EP mit jmd anderem, keine Verwandtschaft/Adoptivbeziehung, Einhaltung der Formschriften
- **Wirkungen**: entsprechen der Ehwirkungen, aber Unterschiede: **keine** automatische Namenswirkung, jeder Partner behält seinen Namen (Namensänderung aber nach NÄG möglich), Adoption und Annahme eines Kindes ist unzulässig, medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist ausgeschlossen
- **Auflösung der EP**: man unterscheidet Auflösung wegen Willensmängeln (entspricht Aufhebung der Ehe), Auflösung wegen Verschuldens oder wegen Zerrüttung (entspricht der Ehescheidung), auch die anderen Auflösungen entsprechen bis auf geringe Ausnahmen im Wesentlichen jener der Ehe

Kindschaftsrecht

- Eheliche und uneheliche Kinder mit wenigen Ausnahmen im Unterhaltsrecht gleich behandelt
- **Mutter**: Frau, die das Kind geboren hat, **Vater**: Mann der mit Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist oder als Ehemann der Mutter nicht früher als 300 >Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist ODER wer die Vaterschaft anerkannt hat ODER dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist
- Rechtliche Vaterschaft muss nicht mit biologischer übereinstimmen
- **Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann** der Mutter erfolgt durch gerichtlichen Beschluss, Antragsberechtigt: Kind, Mann, Mutter nur Parteistellung, zu beweisen: absolute Unwahrscheinlichkeit der Zeugung (zB mittels DNAAnalyse)
- **Außerehelicher Vater** durch gerichtlichen Beschluss oder freiwilliges Anerkenntnis
- **Feststellung der Vaterschaft durch Beschluss**: auf Antrag des Kindes oder Mannes, von dem das Kind abstammt (DNA Analyse)
- **Anerkenntnis**: uneheliche Vater des Kindes kann Vaterschaft durch persönliche (vertretungsfeindliche!) Erklärung in einer öffentlich-beglaubigter Urkunde anerkennen, Richtigkeit wird nicht überprüft, daher Möglichkeit für Kind/Mutter dagegen Widerspruch zu erheben
- **Vaterschaftsdurchbrechende Anerkenntnis**: qualifiziertes Anerkenntnis mit dem die feststehende Abstammung (zB aufgrund von Ehe mit Mutter oder gerichtliche Feststellung) von einem anderen Mann beseitigt werden kann (=Unwirksamkeitserklärung der Anerkenntnis bei anerkannter Vaterschaft)
- „**Vätertausch**“: Möglichkeit des Kindes bei bereits feststehender Vaterschaft die Feststellung der Vaterschaft eines anderen Mannes zu begehren (bisherige Vaterschaft wird beseitigt)

Adoption:

- **Künstliche Nachbildung** des durch eheliche Geburt entstehenden Eltern-Kind-Verhältnisses
 - Durch **schriftlichen Vertrag** zwischen Annehmenden und anzunehmenden Person zustande
 - Eltern des Wahlkindes, Ehegatte des Annehmenden und jener des Wahlkindes müssen zustimmen
 - Seit 01.01.2010 **Zustimmung des Wahlkindes**, falls es bereits älter als 14 Jahre ist
 - Adoption durch Einzelperson oder Ehegatten (sie dürfen idR nur gemeinsam adoptieren)
 - **Bedingungen:** voll geschäftsfähig und Mann: 30 Jahre Frau: 28 Jahre, außerdem 18 Jahre Altersunterschied zw. Annehmenden und Wahlkind
 - Adoption von **eigenberechtigten Personen** nur zulässig wenn nachgewiesen dass bereits ein enges, der Beziehung leiblicher Eltern und Kinder entsprechendes Verhältnis vorliegt, zB fünf Jahre gemeinsam in häuslicher Gemeinschaft leben
 - Nur unter eingeschränkten Gründen widerrufbar
- Verwandtschaft zu bisherigen Ehe & ihren Familien weitgehend durch neu entstehendes Verhältnis zu Wahl Eltern & deren Familie verdrängt

Pflegeschaft:

- Liegt vor wenn Personen fremde Kinder ganz oder teilweise in Pflege nehmen, ohne sie zu adoptieren
- **JugendwohlfartsG** JWG ergänzt das ABGB hierbei
- Grundlage des Pflegeverhältnisses -> ein zwischen Pflegeeltern und Eltern geschlossener **Pflegevertrag** (idR unentgeltlich)
- Rechte der Erziehungsberechtigten oder des Kindes werden eingeschränkt und bedarf der gerichtlichen Bestätigung
- Ziel: ein Verhältnis dass dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kind möglichst nahe kommt

Inhalt des Kindschaftsverhältnisses

- Durch **elterliche Obsorge** und Anspruch des Kindes auf **Unterhalt** gekennzeichnet

A) Obsorge

- Umfasst *Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung*
- Für **eheliche Kinder** steht sie beiden Elternteilen zu, nach Scheidung auch weiterhin beiden Elternteilen (jedoch anderes vereinbar)
- Für **uneheliche Kinder** Obsorge allein Mutter (jedoch anderes vereinbar)
- Fehlen obsorgefähige Eltern -> Obsorge an **Großeltern** -> Fehlen Großeltern -> gerichtlich wird eine „andere geeignete Person“ bestellt (letztlich der Jugendwohlfahrtsträger)

B) Unterhalt

- Jedes Kind unabhängig vom Alter -> **gesetzlichen Anspruch** auf angemessenen Unterhalt gegen Unterhaltspflichtigen, sofern nicht selbsterhaltungsfähig
- **Studierende** sind nicht selbsterhaltungsfähig jedoch normale Studien und Ausbildungszeit beachtlich
- **Behinderte** können bis ans Lebensende Unterhaltsansprüche haben
- Uneheliche und eheliche Kinder unterhaltsrechtlich gleichgestellt
- Unterhaltsanspruch richtet sich in erster Linie gegen **Eltern** gemeinsam
- Elternteil der Haushalt führt leistet seinen Beitrag dadurch dass er Kind betreut (muss grundsätzlich nicht mehr leisten)
- **Subsidiär** sind Großeltern unterhaltspflichtig unter bestimmten Voraussetzungen

6. Teil 1. Kapitel. Erbrecht

Allgemeines:

- Mit Tod erlischt Persönlichkeit -> Was passiert mit Rechten und Pflichten des Verstorbenen?
- **Öffentlich-rechtliche Rechte** an Person gebunden und gehen mit Tod unter, Nachfolge in die **privatrechtlichen Rechte und Pflichten** regelt Erbrecht (es gibt auch postmortalen Persönlichkeitsschutz)
- Verstorbene ist **Erblasser**
- **Erbrecht im objektiven Sinn** -> Summe jener Normen, die rechtliches Schicksal des Nachlasses regeln
- **Erbrecht im subjektiven Sinn** -> Recht, Nachlass oder quotenmäßigen Anteil (zB Hälfte) in besitz zu nehmen, es ist ein absolutes (gegenüber jedermann durchsetzbares) Recht
- **Erbe**: Träger des Erbrechts, er wird **Gesamtrechtsnachfolger (Universalsukzessor)** in den Nachlass oder in die Quote
- Keine Erben (oft verwechselt) sind Personen die kein Recht auf Erbschaft oder Quote haben, sondern **kraft Gesetzes** oder **aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers** „nur“ einzelne Ansprüche auf gewisse Vermögensstücke oder Werte erheben, zB **Vermächtnisnehmer** (Legatäre), die „nur“ das Rechthaben einzelne Sachen oder einen Geldbetrag zu fordern
- Ihr Anspruch ist daher kein absoluter, sondern **schuldrechtlicher Natur**
- Sie erwerben im Unterschied zu einem Erben nicht durch Universalsukzession sondern durch **Singularsukzession**
- **Pflichtteilsanspruch** hat auch nur schuldrechtlichen Charakter

Wenn der Erblasser letztwillig anordnet, dass seine Tochter den Mercedes „erben“ soll, ist diese nicht Erbin, sondern Legatarin. Ordnet er aber umgekehrt an, dass sein gesamtes Vermögen seinen beiden Kindern vermacht werden soll, sind diese Erben und nicht Vermächtnisnehmer bzw. Legatäre.

Vermächtnis (Legat) = schuldrechtl. Anspruch auf bestimmte Nachlassgegenstände

System des Erbrechts

- Zwei Möglichkeiten: **1. Familienerbfolge** (zB Kinder, Ehegatten) oder **2. Testierfreiheit** (es wurde frei bestimmt wer Nachlass erhält)
- ABGB geht „Mittelweg“ -> **Pflichtteilsrecht** -> stirbt Erblasser ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung -> Nachlass an gesetzlichen Erben, Angehörige
- **Erbschaftserwerb** nicht mit Tod des Erblassers sondern nach Gerichtsverfahren:
- **Verlassenschaftsverfahren (Nachlassabhandlung)**
- Dieses endet mit „**Einantwortung**“ des Nachlasses an den Erben durch förmlichen Gerichtsbeschluss
- Vor Einantwortung bildet Nachlass die **ruhende Verlassenschaft** und sie hat Rechtspersönlichkeit
- Im Verlassenschaftsverfahren der zur Erbschaft berufene -> tritt er erbe an oder nicht?
- **A) unbedingte Erbantrittserklärung**: Erbe übernimmt die Haftung für alle Nachlassschulden
- **B) bedingte Erbantrittserklärung**: Nach Errichtung eines Inventars über Nachlassaktiven -> führt zu einer bloß beschränkten Haftung des Erben für Nachlassschulden bis zum Wert der Nachlassaktiven
- **C) negative Erbantrittserklärung**: Erbe lehnt Erbschaft ab anzutreten, er schlägt die Erbschaft aus, man sagt auch **Ausschlagung**

Parentelensystem

Erblasser zu Lebzeiten kein Testament und keinen Erbvertrag -> gesetzliche Erbfolge ->

Parentelensystem

- Parentelen nacheinander zum Zug
- Keine „Mischung“ der Parentelen

1. Parentel:

- **Kinder** des Erblassers
- Fällt Kind aus, so erhält **Nachkomme** des Kindes den Anteil = „**Repräsentation**“, **Eintrittsrecht**

2. Parentel:

- Kein Nachkomme des Erblassers -> **Eltern** des Erblassers
- Fallen Eltern aus, so erhalten ihre **Nachkommen**

3. Parentel

- Von **Großeltern** des Erblassers und deren **Nachkommen**

4. Parentel

- **Urgroßeltern** des Erblassers
- Ihre Nachkommen erben aber nicht mehr -> **Erbrechtsgrenze**

Zu beachten allerdings:

- **Ehegatte** und **eingetragener Lebenspartner** haben gesetzliches Erbrecht
- gegen Abkömmlingen **1 Parentel**: Ehegatte/Lebenspartner **1/3**
- gegen Abkömmlingen **2 u. 3 Parentel**: Ehegatte/Lebenspartner **2/3**
- gegen Abkömmlingen **4 Parentel**: Ehegatte/Lebenspartner **alles**

Gesetzliche Vorausvermächtnis:

- **gesetzliche Vorausvermächtnis** ist von gesetzlichen Erbrecht zu unterscheiden
- gebührt überlebenden Ehegatten unabhängig ob er gesetzlicher Erbe wird -> **Pflichtteilscharakter**
- kann nur durch **Enterbung** entzogen werden
- umfasst Recht in Ehwohnung weiterzuwohnen, zum ehelichen Haushalt gehörende bewegliche Sachen
- **Unterhaltsanspruch** gegen Erben wie bei aufrechter Ehe sofern Ehepartner nicht wieder heiratet

Gewillkürte Erbfolge:

- **Letztwillige Verfügung (Testament)**: durch einseitiges Rechtsgeschäft kann Erblasser über sein Vermögen letztwillig verfügen, gültiges Testament schließt gesetzliche Erbfolge aus. Ist *formgebundene, einseitige, nicht empfangsbedürftige jederzeit widerrufliche Anordnung* des Erblassers. Verfügung über einzelne Stücke -> *Vermächtnis*
- **Voraussetzungen**: Erblasser -> muss *testierfähig* sein, letztwillige Verfügung in *Testierabsicht* treffen und *frei von Willensmängeln, Formschriften* erfüllt sein
- **Testierfähigkeit**: testierfähig mit Erreichen der *Volljährigkeit*, mündige Minderjährige vorher testieren aber vor Gericht oder Notar, unmündige gänzlich *testierunfähig*, auch Personen die „*Gebrauch ihrer Vernunft*“ nicht haben, es hilft hier auch keine gesetzliche Vertretung -> *gesetzliche Erbfolge*
- **Testierabsicht**: letztwillige Willenserklärungen brauchen einen *Rechtsfolgewillen*, Testierabsicht ist Wille und Bewusstsein im Zeitpunkt der Erklärung einen letzten Willen zu errichten
- **Willensmängel**: Willensmängel des Testators werden insofern berücksichtigt als auch *Motivirrtümer* grundsätzlich erheblich sind

Testamentformen:

o **Private Testamente** <-> **öffentliche Testamente**

o **Private Testamente** eigenhändig, fremdhändig

o **Eigenhändige Testamente** müssen eigenhändig (handschriftlich) geschrieben und unterschrieben sein, Zeugen nicht erforderlich

o **Fremdhändige Testamente** müssen eigenhändig unterschrieben sein, können aber von Dritten (auch Computer, Schreibmaschine) geschrieben sein, müssen aber von drei Zeugen unterschrieben sein, wobei der Testator vor zwei Zeugen sein Testament bekräftigen muss, Zeugen dürfen nicht im Testament bedacht sein und mind. 18 Jahre alt

o **Außergerichtliche mündliche Testamente** wenn Gefahr dass Erblasser stirbt Fähigkeit zu testieren verliert bevor er letzten Willen erklären vermag, „**Nottestament**“ -> Anwesenheit zweier zugleich gegenwärtiger Zeugen, verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit, weiters wenn es nicht auf Verlangen eines Dritten von beiden Zeugen übereinstimmend bestätigt wird

o **Öffentliche Testamente** werden vor *Gericht* oder von einem *Notar* errichtet

o **Erbvertrag**: können nur zwischen **Ehegatten** in Notariatsaktsform über $\frac{3}{4}$ des Nachlasses geschlossen werden, er stellt **stärkeren Berufsgrund als das Testament** darf, Erbvertrag > Testament falls beide vorhanden

Pflichtteilsrecht

- Testierfreiheit durch **Pflichtteilsrecht** beschränkt
- Berechtigten heißen **Noterben**
- Erblasser hat Noterben bestimmten Anteil seines Vermögens zu hinterlassen, tut er dies nicht -> Pflichtteilsberechtigte können „**Pflichtteilsanspruch**“ gegen Nachlass oder den Erben durchsetzen
- Schuldrechtlicher Anspruch der nur entsteht wenn Noterben nicht ausreichend bedacht
- Pflichtteil kann nach ganz oder zum Teil durch letztwillige Verfügungen aufgrund eines **Enterbungsgrundes** entzogen werden, zB Imstichlassen des in Not befindlichen Erblassers, Verurteilung wegen schwerer Straftat
- Pflichtteilsberechtigte sind **Kinder** des Erblassers, falls nicht vorhanden seine **Eltern** und der **Ehegatte** bzw Lebenspartner. Geschwister und sonstige Verwandte -> NICHT pflichtteilsberechtig
- Ehepartner/Kinder -> Pflichtteilsanspruch in *halber Höhe* ihres gesetzlichen Erbteils, Eltern in Höhe von $\frac{1}{3}$ ihres gesetzlichen Erbteils
- Erblasser u. Pflichtteilsberechtigte in keinem **Naheverhältnis** -> Erblasser kann Pflichtteil auf Hälfte mindern
- Dies geht jedoch nicht -> wenn Erblasser **grundlos Kontakt** mit Pflichtteilsberechtigten **abgelehnt** hat

Pflichtteilsrecht beschränkt die Testierfreiheit

BSP: Dorothea stirbt, hinterlässt Ehemann, 2 Kinder, Eltern, 2 Geschwister

- ➔ Geschwister erben nichts (da beide Eltern am Leben)
- ➔ Ehemann bekommt $\frac{1}{3}$
- ➔ Kinder bekommen jew. $\frac{1}{3}$ (den Rest)
- ➔ Eltern bekommen nichts, da sie erst 2. Parentel sind und die erste Parentel (Kinder) vorhanden ist

Jew vorhandene Parentel bekommt alles (den Rest ggü Ehepartner), die folgenden Parentelen bekommen dann nichts